

Est A 5488  
1 ex.

Curländisches

# Ritterbuch.



M i t a u.

Gedruckt bei J. J. Steffenhagen und Sohn.

—  
1893.

Veröffentlichung

# Handreichung

Gedruckt auf Verfügung des Curländischen Ritterschafts-Comité.  
Mitau, den 18. October 1893.

Landesbevollmächtigter **J. v. Heyking.**

*Est. A*

Tartu Ülikooli  
Raamatukogu

*35373*

Mitau

Gedruckt bei J. F. Steffenhagen und Sohn

1893

In den gemeinsamen Sitzungen des Curländischen Ritterschafts-Comité's und der Curländischen Genealogen-Commission vom 24. September und vom 12. December 1891 wurde beschlossen:

In Anbetracht der Unvollständigkeit und Unübersichtlichkeit des im Jahre 1865 gedruckten Verzeichnisses der zur Curländischen Adelsmatrikel gehörigen Geschlechter, eine Neureduction selbigen Verzeichnisses vorzunehmen und unter dem Titel „Curländisches Ritterbuch“ zur Ausgabe gelangen zu lassen.

Um dem Interesse für die historische Entwicklung der Curländischen Adels-Corporation gleichzeitig zu genügen, geht eine diesbezügliche Abhandlung des Freiherrn Eduard von Firk's als historische Einleitung dem Ritterbuche voran.

An Stelle der früheren, nicht so übersichtlichen Aufführung der einzelnen Adelsgeschlechter nach den Ritterbank's-Klassen und nach der Zeit ihrer Reception resp. Standeserhöhung ist nunmehr die alphabetische Ordnung getreten. Die näheren Auskünfte über die einzelnen Geschlechter und ihre Abzweigungen sind in den fünf anschließenden Rubriken enthalten, und zwar nach folgenden Gesichtspunkten.

#### R u b r i k 1

enthält die Angabe der Klasse, in welche das betreffende Geschlecht von der Ritterbank verzeichnet worden ist, nebst dem Datum der Eintragung in das Ritterbuch.

#### R u b r i k 2

bezieht sich auf diejenigen Geschlechter, welche bei der Regulirung der Ritterbank zufolge der Kirchspiels-Beschlüsse vom 10. Mai 1841, ohne nachweislich in Curland oder Bilten durch Ritterschaftsbeschluß recipirt worden zu sein, dennoch als notorisch zum einheimischen Adel gehörig, nachträglich zur Matrikel verzeichnet worden sind.

Hierher gehören:

- 1) sämtliche zur Zeit des Ritterbankts-Gerichts de anno 1620—1634 im Stifte Wilten allein, und nicht im Ordenschen, angefessene gewesene Geschlechter, welche sich daher bei dem Ritterbankts-Gerichte nicht gemeldet und über deren Einwanderung in Wilten kein genauer Nachweis vorhanden;
- 2) Geschlechter die zur Zeit der Ritterbankts-Gerichte zwar im Ordenschen ansässig gewesen, indeß — theils weil sie gerade außerhalb Landes, theils weil ihre Häupter dazumal unmündig gewesen, oder aus anderen unbekanntten Ursachen — sich nicht zur Verzeichnung in die Adelsmatrikel gemeldet und dennoch in der Ausübung von Indigenatsrechten nie gestört worden sind;
- 3) diejenigen aus Livland vor dem Olivasken Frieden in Curland eingewanderten Geschlechter, welchen laut § 20 und 21 des Landtagschlusses d. d. 24. December 1624 und § 17 des Landtagschlusses d. d. 13. Juni 1684 die Indigenatsrechte in Curland zustehn;
- 4) Geschlechter, die vor der Losfügungs-Akte der Curländischen Ritterschaft von der Lehnsverbindung mit Polen d. d. 17. März 1795, aus letzt gedachtem Lande eingewandert und in Grundlage des § 3 der Formula Regiminis zur Ausübung der Indigenatsrechte zugelassen werden.

Die in der bisherigen Matrikel beobachtete alphabetische Reihenfolge hatte die Geschlechter nach den aufgestellten Gesichtspunkten nicht geschieden. Hier sollen mit C. die Curländischen, mit P. die Wiltenischen, mit L. die Livländischen, (cf. S. 19) und mit Po. die Polnischen (cf. S. 13) bezeichnet werden.

### N u b r i k 3

enthält die Angabe, wann das betreffende Geschlecht nach geschlossener Ritterbank durch förmlichen Beschluß der Curländisch-Semgallischen oder der Stift Wiltenischen Ritterschaft das Indigenat in Curland oder in Wilten erhalten hat.

### N u b r i k 4

betrifft die Adels-Diplome und Standeserhöhungen, sowie Nachrichten darüber, aus welchem Lande das betreffende Geschlecht eingewandert. Soweit Solches sich nicht aus den Ritterbankts-Protokollen von 1620 bis 1634 feststellen ließ, sind es neuere genealogische Forschungsergebnisse, welche hierbei zu Rathe gezogen worden. Die Bezeichnung

„baltischer Uradel“, die bei einigen Familien steht, bedeutet, daß diese Geschlechter am frühesten in Alt-Livland nachzuweisen sind, und jedenfalls ihre Namen, wenn nicht auch die Ritterbürtigkeit in den baltischen Landen gewonnen haben.

Das hinzugefügte „O“ besagt, daß das betreffende Geschlecht schon zur Ordenszeit in Curland-Semgallen oder Pilten, oder überhaupt in Alt-Livland ansäßig gewesen ist.

Die Hinzufügung „Uradel“ hat hier nicht die in Deutschland angenommene Grenze des Jahres 1350, sondern vielmehr die unbestrittene Notorität schon zu Ordenszeiten zur Voraussetzung.

#### A u b r i f 5.

bezeichnet den den Fürsten-, Grafen- und Barons- resp. Freiherrn-Titel für Rußland anerkennenden Senats-Ukaz.

Mitau, Ritterhaus, im October 1893.

---

# Zur Geschichte der Ritterbanken und des Ritterbuches in Curland

von

**Eduard Freiherr von Firdis.**

Viele Ritterschaften sind es die uns im Alt-Livland des Mittelalters entgegentreten, die des Ordens, des Erzbischofs von Riga, der Bischöfe von Dorpat, Reval und Curland und die Harrisch-Wirische Ritterschaft. Eine festere Organisation finden wir innerhalb derselben nicht, der Gegensatz der einen Ritterschaft gegen die andere genügte, sie zusammen zu halten. Anfänglich klein und gering an Mitgliedern vergrößerten sie sich im Laufe der Zeit und gelangten dem größeren Nutzen gemäß den sie ihren Landesherren brachten, auch zu größerer Macht. Zahlreiche Privilegien und Rechte wurden ihnen verliehen. So gehörte unter anderen die Selbstbesteuerung zu den ältesten Gerechtigkeiten, die die Ritterschaften ausübten. Auf den Landtagen, die nach keinen geschriebenen, sondern bloß durch den usus sanktionirten Normen abgehalten wurden, hatten Sitz und Stimme, die Eingefessenen vom notorischen Adel, d. h. alle diejenigen, denen ihr Adel nicht bestritten wurde; Aufnahmen in die Ritterschaften fanden nicht statt.

Im römischen Reiche Deutscher Nation sah es zu dieser Zeit wesentlich anders aus. Da sehen wir im 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Ritterbünde, Orden entstehen, in die nicht jeder Mann, der die Waffen trug, schlechtweg aufgenommen werden konnte. Er mußte nachweisen, daß seine Vorfahren väterlicherseits schon seit 4 Generationen Ritter gewesen, erst dann galt er als Voll-Ritter, d. h. er hatte seine Ritterbürtigkeit „eressen“ und konnte nun erst Anspruch auf Aufnahme in die engere Genossenschaft erheben. Diesem engeren Aneinanderschließen des niedern Adels begegnen wir zuerst in Schwaben. Hier war nach dem Sturz der Hohenstaufen, die ja Schwaben als Herzogthum besaßen hatten, von den späteren Kaisern kein neuer Herzog bestellt worden. In den Wirren des Interregnums hatten unzählige kleine Herrn das Land als gute Beute unter sich getheilt und neben ihnen waren die Städte aufgekommen; eine kräftige Centralgewalt gab es nicht. Solange die Landesherren mit den

Städten in Streit lagen, konnte der niedere Adel sich sicher fühlen; wie wir wissen endigte der Kampf aber mit dem Siege der Städte, und der Ritter sah jetzt neben dem Grafen und Herrn eine andere Macht erstehen, die ihm um so bedrohlicher erscheinen mußte, wenn er es sich vergegenwärtigte, wie rasch im benachbarten Italien der Adel in die Dienstbarkeit der Städte gebracht worden war. Hier waren also die Schutz- und Trutz-Bünde der Wetterauischen Ritter, der Martinsvögel, der Männer mit dem Schwerte und wie sie alle hießen, nicht allein am Plage, sondern ein Gebot der Nothwendigkeit: das Mißtrauen vor falschen Freunden, namentlich aber vor den Städten, in denen die „Pfeffersäcke“ auch Harnisch und Schwert zu tragen verstanden, diktirte die Forderung der Ritterbürtigkeit und verlangte die Ahnenprobe.

Bei uns nun lagen die Verhältnisse wesentlich anders. Die Macht der Landesherren die sich untereinander befehdeten erschien den Rittern nicht fürchterlich, beide waren vielmehr, wenn auch sonst uneins, einig in dem einen Punkte, die Städte nicht aufkommen zu lassen; hier war also das Bedürfniß nach einer geschlossenen Corporation im Mittelalter noch nicht vorhanden. So sehen wir im Laufe der Ordenszeit so Manchen als Ritter in unsere Lande kommen und eine Familie begründen, der in seiner Heimath nicht zu diesem Stande gezählt wurde, und auch keinen Anspruch darauf gemacht hatte. Der Orden, der stets Mannen brauchte, beanspruchte erst recht keine Standeslegitimationen von seinen Gliedern, nicht einmal vom Meister; auch Patricier konnten in den Orden eintreten, ja sogar nach der Meisterwürde streben. Die Ordensbrüder aber zogen hauptsächlich ihre Sippe als Colonisten in die neue Provinz nach. Hier gab es Land genug, mancherlei beschränkende Bestimmung des Heimathlandes fehlte, Freiheiten und Rechte lagen hier geradezu auf der StraÙe. Manch junger Mann, dessen Nachkommen erst in der 3. Generation in Deutschland die Ritterschaft erlangt hätten, sah sich mit einem mal hier am Ziel seiner Wünsche, Mancher, dessen Vater als Bürger einer Stadt an Ritterthum nie gedacht hatte, sah sich bald nach seiner Ankunft im Lande einem Stande angegliedert, von dem ihn in seiner Heimath eine weite Kluft schied. Daher kommt es, daß wir unter den Familien jener Zeit manche finden, die ihre Ritterbürtigkeit in Deutschland noch nicht ersehen hatten, als sie hier einwanderten. Der Mehrzahl nach sind aber die bei uns recipirten Familien, die zum größten Theil erst um 1500 einwanderten, schon als Bollritter ins Land gekommen. Für die

ältere Zeit ist hierin Klarheit zu schaffen besonders schwer, weil im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert nicht alle Familiennamen fest geworden waren, und viele Namen sich erst bei uns bildeten (Pattul, Lieben, Urküll, Roskull). Die Untersuchung dieser Frage kann nur auf dem Wege der Specialforschung unternommen werden. Wie dem im einzelnen Falle nun auch sei, die nach Livland einwandernden Ritter waren, soweit sie nicht dem Patriciat entstammten — Abkömmlinge von Ministerial-Geschlechtern. Einige erläuternde Worte werden hier nöthig sein.

Durch Karls des Großen Eroberungskriege war der alte Adel Deutschlands als Stand verschwunden; an seine Stelle sehen wir zunächst den Verdienstadel treten, dessen Voraussetzung freie Geburt war: Aus ihm sind die meisten der regierenden Häuser Deutschlands hervorgegangen. Neben diesem Verdienstadel der Grafen, Herzoge u. s. w. unterscheiden wir noch die Freien, die Halbfreien (Zinsleute) und die Unfreien. Unter diesen waren die Ministerialen oder die Dienstmänner der Könige eine bevorzugte Classe. Besondere Befähigung, Beweis von Treue und Muth empfahl sie ihrem Herrn zu Vertrauensposten und wichtigen Aemtern. Mit dem Kriegsdienst hatten sie nichts zu schaffen, da bloß der freie Mann in's Feld zog. Schon Karl der Große hatte das alte germanische Heer, das durchweg Infanterie gewesen war, für seine Römerzüge z. Th. in ein Reiterheer umgewandelt, Otto der Große vollendete diese Wandlung, als er auch die Sachsen, die in germanischer Zähigkeit am längsten an dem Fußdienst festgehalten hatten, gegen die reitgewohnten Ungarn zu Roß auf's Wechfeld führte. Unter den fränkischen Kaisern sehen wir die Consequenzen dieser Wandlung einen bestimmten Ausdruck gewinnen. Die Kostspieligkeit der neuen Ausrüstung war eine so beträchtliche, daß die Classe der Freien, die allein das Heer zu stellen hatte, ihren Pflichten nicht mehr nachkommen konnte. Bedrängt von den immer zahlreicher werdenden Landesherren hatte schon mancher freigeborene Mann, bald gezwungen, bald auch freiwillig, seine Freiheit gegen die gesicherte und nicht unbehagliche Existenz eines Hintersassen vertauscht. Nachdem das Reiterheer allgemein geworden war, kommt nun eine ganz besondere Beschleunigung in die Bewegung; der kleine Mann konnte mit dem Ertrage seiner freien Scholle nur selten sich selbst und ein Roß ausrüsten, und zog daher die Unfreiheit dem Banquerott vor. Je mehr Menschen aber die Freiheit aufgaben, desto weniger konnten die in diesem Zustande Verharrenden den Druck ihrer Verpflichtungen ertragen, auch sie konnten sich für die Dauer nicht hal-

ten. Gleichzeitig mit dem Untergange der alten Volkfreiheit sehen wir neue Classen von freien Menschen aus der Unfreiheit, in der sie entweder beharrt hatten oder in die sie hineingerathen waren, sich herausarbeiten und in ihren Bestrebungen namentlich von den Kaisern unterstützt werden. Einmal sind dies die Bewohner der Städte, die durch ihre Ansiedelung in der Stadt die Freiheit nach dem Rechtsgrundsatz „Stadtluft macht frei“ erlangten. Es war dies eine Prämie, die auf Colonisirung der Städte gesetzt werden mußte, da der Germane im Zeitalter der Dänen seinen Widerwillen gegen das enge und beengende Zusammenwohnen noch lange nicht überwunden hatte. Dann aber beginnt in dieser Zeit ein neuer Stand sich auszubilden, wenn auch der Abschluß der Entwicklung erst ein Jahrhundert später erreicht wird. Da, wie wir gesehen, die alten Volkfreien so sehr zusammengeschmolzen waren, daß sie als Stand keinen Factor mehr abgeben konnten, so waren die Fürsten gezwungen Unfreie zu Kriegsdiensten heranzuziehen, die von ihrem Herrn in ganz anderer Art abhängig, als die Freien, so recht eigentlich die ersten Soldaten sind. Es sind dies die Ministerialen oder Dienstmänner, die von den Königen mit voller Absicht gestärkt und großgezogen wurden; aber auch die Landesherren mußten, wenn anders sie gerüstet dastehen wollten, die Bewegung mitmachen. Zur Bestreitung der Ausrüstungskosten und zu ihrem eigenen Unterhalte erhielten sie von ihren Herren Land zu Lehen, das in älterer Zeit ihnen noch in einer Form gegeben wurde, wie sie bei den Freien nicht gebräuchlich gewesen war. Bald aber verliert sich dieser anfänglich betonte Charakter der Unfreiheit, sie werden ihren Fürsten immer unentbehrlicher, für die sie im 12. Jahrhundert schon allein die Schlachten schlagen. Sie sind die vornehmsten Beamten — es werden ihnen sogar Fürstenthümer übertragen. Am liebsten setzte man sie aber als Herrn über Burgen, die in dieser Zeit mächtig emporblühten. So war diese Classe von Leuten durch den Kriegsdienst frei geworden, und Reiter und Ritter bedeutete jetzt dasselbe. Dieses ist die einst vielbestrittene Entstehungsgeschichte des niederen Adels, die eine erst kürzlich vergangene Zeit vielfach zu verdunkeln versucht hat; namentlich ist oft der Beweis zu führen versucht worden, als ob die große Mehrzahl der Ritter von den alten Volkfreien abstammen, deren Untergang man zu bestreiten versuchte. Die angesehenste Stellung unter den Ministerialen nahmen diejenigen der geistlichen Herrn ein, denen sich auch von den alten Volkfreien bei weitem die meisten ergeben hatten, nur sehr selten war es vorgekom-

men, daß Jemand zu Gunsten eines Fürsten oder Grafen auf seine Freiheit verzichtet hatte. Unter dem Krummstabe war von jeher gut wohnen gewesen.

Die livländischen Colonisten nun stammten hauptsächlich aus dem Norden und Westen Deutschlands, wo die geistlichen Fürsten so eigentlich ihren Sitz hatten. Das Erzbisthum Cöln, dessen Fürst ja zugleich Herzog von Westphalen war, und Bremen in seiner weiten Ausdehnung haben uns die meisten Einwanderer geschickt. Zum Kriege bereit, mit der Lust zu kämpfen zogen sie in den fernen Osten, sie waren Reiter, fühlten sich als Ritter und galten, wie wir gesehen, hier sofort als solche. Sie sind es, die unseren sog. Uradel bilden, dessen Ursprung, wie aus dem Gesagten hervorgeht, sich keineswegs in das Dunkel der ältesten Vergangenheit zu verlieren braucht. Die Mehrzahl der 1620 immatriculirten Familien, ist, wie wir noch einmal betonen wollen, erst gegen Ende des 15. oder im 16. Jahrhundert eingewandert und hatte größtentheils die Ritterbürtigkeit schon eressen. Auch bei uns waren die Lehnleute der geistlichen Herrn die, welche es am besten hatten, am meisten zu Wohlstand gelangten und für die Vornehmsten gehalten wurden. Eine besondere Stellung, fester in sich abgeschlossen, nahm die Harrisch-Wirische Ritterschaft ein, die sich früh schon der ausgezeichnetsten Privilegien rühmen konnte, ihr anzugehören galt bis in die späteste Zeit als hohe Empfehlung. Ein Gegensatz der Ritterschaften zu dem Patriciat der Städte existirte in der älteren Zeit nur in politischer Beziehung, „gesellschaftlich“, wie wir heute sagen würden, standen die Ritter den Patriciern gleich. Viele der ältesten Ritterlichen Namen finden sich unter den Bürgern der Städte, wo sie als Patricier Aemter bekleideten und Niemand sah darin das Hinuntersteigen zu einem geringeren Stande. Von der Mitte des 15. Jahrhunderts wird es schon seltener, daß ein Ritter in die Stadt zieht, durch die beständigen Kämpfe war die Erbitterung eine so große geworden, daß jetzt schon Jemand mit seinen Standesgenossen gebrochen haben mußte, wenn er sich zu diesem Schritte entschließen konnte. Keineswegs aber hatte der Patricier es um diese Zeit aufgegeben, das Waffenhandwerk zu üben, auch war er in seinem äußern Auftreten dem Ritter in allem gleich, wenn nicht größerer Reichthum es ihm möglich machte, prächtiger und kostbarer geschmückt einherzugehen, wie ein Herr vom Lande.

Die Ordensritterschaft, mit der wir uns an dieser Stelle in erster Linie zu beschäftigen haben, erscheint gegen Ende der Ordensherrschaft geschlossen in ihrem Gegensatz gegen die Städte und na-

mentlich gegen die stiftischen Ritterschaften (Riga, Reval, Dorpat, Curland), neuem Zuzuge aber gegenüber verhielt sie sich wohlwollend. Der Gegensatz gegen die Stiftischen überdauerte den Zusammenbruch des Ordensstaates in Curland am allerlängsten. Am Ende des 17. Jahrhunderts fühlte man sich, wie wir weiter noch sehen werden, den Ueberdünischen Bivländern näher verwandt, als den piltenischen Curländern, die erst im Anfange unsres Jahrhunderts den Ordenschen gleichberechtigt wurden.

Das Jahr 1562 brachte mit dem Aufhören des Ordensstaates und dem Entstehen des Herzogthums Curland keine wesentliche Aenderung in die Ritterschaftlichen Verhältnisse. Das Bisthum Curland bestand noch 20 Jahre, um dann direkt unter die Oberhoheit des Königs von Polen zu kommen, von einer gemeinsamen Entwicklung konnte also auch jetzt nicht die Rede sein. 1570 20. Juni gab Herzog Gotthard sein Privilegium für den curländischen Adel, in dem er die Lehnsgüter aufhob und in Allode umwandelte, auch sonst wichtige Rechte verließ. Von der Ritterschaft wird in dem Privileg bloß wie von etwas thatsächlich Bestehendem gesprochen, von einer vorhandenen oder in Aussicht genommenen Organisation derselben ist aber nicht die Rede. Und in der That machte sich unter Curlands erstem Herzoge, der von der Ordenszeit her noch das Vertrauen Aller genoß, kein Bedürfniß für eine Abschließung der Ritterschaft fühlbar. Sie fühlte sich sicher und zufrieden, ihre Mitglieder hatten die Aemter des Landes in Händen, sie waren die Vertrauten und Rätthe des Herzogs. Anders wurde es erst, als nach Gotthards Tode zwei junge Herzöge Curland gemeinschaftlich beherrschten. Namentlich war es der jüngere der Brüder, Wilhelm, der durch sein schroffes Wesen, durch seine Gewaltthätigkeiten und einen zur Schau getragenen Widerwillen gegen den Adel sich bald alle Herzen entfremdet hatte. An den fürstlichen Höfen, es gab jetzt zwei, einen in Mitau und einen zu Goldingen, sah man viele Ausländer, die das Ohr des Herrn hatten und wichtige Aemter bekleideten. Für die Verwaltung der Krondomänen, die sogen. herzoglichen Aemter, suchten die Herzöge mit Vorliebe Leute zu gewinnen, die vor kurzem erst in's Land gekommen, hier noch unbekannt waren, daher durch Gunstbezeugungen ganz besonders eng an den Herzog gefesselt werden mußten. Dieses Zurückstoßen des Adels und das geffissentliche Heranziehen fremder Elemente, vielfach mit der Absicht, sie gegen den eingefessenen Adel zu gebrauchen, brachte eine große Mißstimmung in das Land und drängte den eingefessenen Adel in erbitterte Opposition. Das Ende des Kampfes zwischen den Her-

zögen und dem Adel ist bekannt. Wilhelm wurde seines Lehns verlustig erklärt und Friedrich, der noch zur rechten Zeit eingelenkt hatte, beherrschte das Fürstenthum fürder allein. In dem Streite hatten beide Parteien stets von den eigenen Rechten und den Pflichten des Gegners gesprochen, an einen Ausgleich war nicht zu denken gewesen. Polen begünstigte aber den Adel gegen den Herzog, dessen Macht zu schwächen in polnischem Interesse lag, und der Adel ging aus dem Kampfe siegreich hervor. Er konnte seine Friedensbedingungen diktiren, und that es in härtester Form. So kam 1617 die Formula Regiminis, eines der Grundrechte Curlands, zu Stande. In ihr ist denn auch naturgemäßer Weise überwiegend von den Rechten des Adels und von den Pflichten des Herzogs die Rede.

Während der Dauer des Kampfes hatte sich unter dem Adel die Nothwendigkeit eines festern Aneinanderschließens ergeben, es war in der Opposition keine Festigkeit, keine Zuverlässigkeit gewesen — kurz eine Organisation hatte ihr gefehlt, eine solche wurde nun geschaffen. Nach zwei Seiten hin sollte der Adel jetzt geschlossen dastehen — gegen den Herzog und gegen die Landfremden, die durch das feste Halten zu ihrem fürstlichen Herrn sich dem eingefessenen Adel tief verhaßt gemacht hatten. Von jetzt ab sollte der Adel allein entscheiden, wer zu einer kurischen Ritterschaft gehöre und Mitgenießer ihrer Rechte sei. Der § 39 der Formula Reg. setzte daher fest, daß in Zukunft zwischen denen, die wirklich von Adel seien und denen, die es nicht sind (plebei) ein Unterschied gemacht werden sollte, worüber ein *Judicium Equestre*, ein Rittergericht, die sog. Ritterbank, entscheiden sollte. Den recipirten Edelleuten allein sollte dann der Herzog nach § 38 den ihnen gebührenden Titel als nämlich „den Edlen“ in allen Briefen und Schriften geben.

Als ein nicht umgebares Zugeständniß an die Krone Polen erscheint der § 3, der keineswegs in der ursprünglichen Absicht des Adels liegen konnte: „Zu den einheimischen vom Adel sollen auch die polnischen und lithauischen Edelleute gerechnet werden, die im Lande wohlbesitzlich sind“. Die nähern Modalitäten der Ausführung sollte der nächste Landtag festsetzen.

1618 den 31. August wurde auf dem in Aussicht genommenen Landtage beschlossen, daß die Ritterbank am künftigen heil. 3 Königs Tage über's Jahr, also 1620 stattfinden solle; in der gegebenen Zeit sollten alle Geschlechter die für die Probation ihres Adels nothwendigen Beweise beschaffen. Indem aber zugleich bestimmt wurde, daß den Unmündigen und denen, die außerhalb Landes weilend nicht

so rasch ihre Beweise herbeischaffen konnten, der Termin nicht präjudicial sein solle, war schon eine Wiederholung der Ritterbank in Aussicht genommen worden. Um Unzuträglichkeiten vorzubeugen, wurde dann noch bestimmt, daß vor geschlossener Ritterbank der Herzog niemandem den adligen Titel geben sollte.

Die Ritterbanksrichter, 15 an der Zahl, waren von den einzelnen Kirchspielen erwählt worden. Den 7. October 1620 erhielten sie von der versammelten Ritter- und Landschaft eine wohlaußgearbeitete Instruction, worin bestimmt wurde, daß alle Geschlechter, auch die von ganz unzweifelhaftem Adel, gehalten sein sollten, ohne Unterschied sich zu justificiren, doch so, daß nicht alle und jede Person, sondern Einer jeglichen Geschlechts sich vorstelle und seinen Adelsstand beweise,

- 1) entweder mit dem Notorio quae est probatio probatissima. (Dieser Beweis war nur bei alteingefessenen Familien möglich und bestand darin, daß der Behauptung eines unvordenklichen Adels kein Widerspruch entgegengesetzt wurde),
- 2) oder nach Anleitung der polnischen Constitution und praecise so wie J. F. G. selber uns gestern gezeiget und als nach einer Richtschnur zu procediren an die Hand gegeben, nämlich andrer Alter von Adel Gezeugniß. (Dieser Punkt ist nicht ganz klar, da die „praecise Richtschnur“ Herzog Friedrichs der Nachwelt verloren gegangen, er bezieht sich aber wohl ausschließlich auf das Gezeugniß unbestrittener Edelleute innerhalb des Landes).
- 3) Deducirung seiner Ankunft aus fremden Landen. (Es genügte nicht nachzuweisen, daß man aus dem Auslande stamme, sondern man mußte erbringen, daß ein im Auslande (Deutschland) als adlig geltendes Geschlecht, die sich bewerbende Person, wie es später in den Protokollen heißt, als ihren Vetter auf- und angenommen habe).
- 4) oder mit seinen von den Heermeistern und Anderer Ordens erlangten Briefen, darin ihm der damalige adlige Titel attribuiert worden,
- 5) oder mit seinen Ahnen. (Dabei wurde verlangt, daß man 8 adlige Geschlechter von Vatersseite und 8 von der Mutter beibringe; galt die Familie der Mutter als adlig, so wurden die 8 der Mutter erlassen).

6) Oder mit gesprochenem Urtheil und decretis.

7) und endlich mit Kaiserlichen und Königl. Diplomaten (Adels-Diplomen) wie es einem jeden selber am zuträglichsten.

Nach diesen Instruktionen nun sollten die 15 Ritterbankrichter zusammen mit dem Landhofmeister, Kanzler und Oberburggraf die Adelsbeweise prüfen und sich auf das Votum einigen, die Aufgenommenen aber in das Ritterbuch verzeichnen lassen. Keinem, der auf eine der gedachten Weisen seinen Adelsstand nicht verificiren konnte, sollte mehr als der bloße adlige Titel in diesem Gerichte abjudicirt und benommen sein, d. h. es sollte jeder bis zur Beibringung besserer Beweise sich des adligen Titels enthalten, der Adel selbst aber konnte durch die Ritterbank weder gegeben noch genommen werden.

Am 9. October 1620 wurde die 1. Ritterbank gehalten und sämtliche aufgenommenen Geschlechter, in 3 Classen abgetheilt, in's Ritterbuch eingetragen. In die 1. Classe sollten diejenigen Geschlechter verzeichnet werden, die außer dem Notorio ihre 16 Ahnen producirt hatten, faktisch aber haben es manche beim Notorio bewenden lassen und ihre Ahnen nicht beigebracht. Diese Classe umfaßt in dem ersten Ritterbank's-Abscheide bei weitem die meisten Namen (64). Die 3 ersten Namen sind die der drei Oberräthe nach der Anciennität geordnet. Es waren 1620 Matth. v. d. Necke, Landhofmeister, Michael Manteuffel, Kanzler, und Christoffer Firk's, Oberburggraf. Es folgen der Oberhauptmann Otto Grotthuß, die Hauptleute von Frauenburg Joh. Wolff, von Grobin Heinr. von Sacken und von Durben Herm. Doenhoff, dann die andern Ritterbankrichter, Alle im Namen ihrer Familien, Plettenberg, Vietinghoff, Medem, Altenbockum, Broel-Plater, Buchholz, Sieberg, Drachenfels, Butlar, Schenking und Lorch. Nach dem Angeführten ist es kaum noch nöthig hervorzuheben, daß die vielfach verbreitete Ansicht, als sei innerhalb der einzelnen Classen durch die Reihenfolge ein bestimmter Grad der Vornehmheit oder des Alters der einzelnen Familien ausgedrückt worden, eine absolut irrige ist. Ein Unterschied sollte freilich gemacht werden, aber nur durch die einzelnen Classen nicht innerhalb derselben, wenn auch rechtliche Vortheile nicht mit der höheren Classe verknüpft waren; zieht man heute aber in Betracht, wie bald im Mittelalter eine angesehenere Familie auch als eine sehr alte galt, wie rasch man mit dem Prädikat „unvordenklich“ bei der Hand war, so wird es einem klar sein, daß nicht alle Familien, die in der 1. Classe stehen, nothwendig dem Uradel angehören müssen. Der für diese Classe gefor-

derte Beweis war ja in erster Linie das Notorium, was thatsächlich nichts anders ist, als der gute Glaube und die Werthschätzung der Zeitgenossen. Es konnten hier also, zumal bei den mangelhaften historischen Hilfsmitteln der damaligen Zeit, Versehen sehr wohl mit unterlaufen, was auch in der That geschehen ist. Thatsächlich stellen sich die Namen der ersten Classe bloß als solche dar, deren Träger in der damaligen Zeit die Angesehensten im Lande waren, eine andere Stellung können sie der Kritik gegenüber nicht beanspruchen. Die zweite Classe läßt die Frage des Uradels offen und stellt sich als eine Anzahl von Familien dar, die sich nicht auf's Notorium berufen konnten oder denen es bestritten worden war und die daher andere Beweise erbringen mußte. Zu ihr gehören solche, die entweder seit kurzer Zeit im Lande waren, oder aber bloß wenige Mitglieder zählten, auf kleineren Gütern saßen und daher kein für das Notorium genügendes Ansehen hatten. Ihr Beweis waren die Siegel und Briefe, d. h. Urkunden, in denen ihnen von ihren Landesherrn der damalige adlige Titel gegeben worden. Die dritte Classe sollte die Nobilitirten umfassen, d. h. diejenigen, die durch ein königliches Privileg, aus bürgerlichem in den adligen Stand erhoben worden waren.

Wie vorauszusehn, hatte die erste Ritterbank längst nicht die Arbeit beenden können, 1631 vom 31. Juli bis zum 2. August wurde eine zweite gehalten. Es hatten sich mittlerweile manche Unzuträglichkeiten eingestellt, denen man durch neue Beschlüsse zu wehren suchte. 72 Familien waren auf der ersten Ritterbank recipirt worden, davon 64 in die erste Classe. Diejenigen deren Probation nicht genügend befunden und die zurückgestellt wurden, sahen eifersüchtig auf Diejenigen, die die Anerkennung ihres Adels erlangt hatten und den adligen Titel führen durften. Die Zurückgesetzten scheinen sich um die Verbote nicht sehr gekümmert zu haben, denn am 2. August 1631 wird bestimmt:

1. „daß keiner so nicht dieser angenommenen Geschlechter außerhalbe Benachbarte und Ausländer welche in's Land kommen und genugsame bekante von Adell bei Verlust der Ehren sich nunmehr den Adlichen Titull arrogire.“

2. Verbiethet in Reichenpredigten und Orationen, Jemandem, der nicht von Adell den adl. Titel zuzueignen, bei Strafe von 100 Rth., die zur Hälfte dem Fiscus, zur Hälfte dem Delator zufallen sollen.

3. „Es soll aber nunmehr unter dem Adel des Fürstenthums kein anderer Titel üblicher sein, als aus der fürstl. Kanzlei „Edel“ unter ihnen selbst aber, Wohlbel Manhaft Ehrenfest, denen aber, so Dignitäten und Aemter haben, wird nicht unbillig der Titel Gestreng vor den Andern mit zugeeignet.“

4. Direkt gegen die Anhänger des Herzogs, gegen das Element, das man, wenn man es schon aufnehmen mußte, gern zum kleinsten Adel gemacht hätte, ist der 4. Punkt gerichtet. Darnach sollen die durch Kaiserliche und Königliche Privilegien neulich Geadelten zwar des Adl. Titels mitgebrauchen, zu hohen Dignitäten und Aemtern des Landes „wie auch auf Tornir und Ritterspiel“ aber sie und ihre Nachkommen erst in der 4. Generation zugelassen werden. Dieses entsprach nun schon nicht ganz den Principien, die man 1617 in's Auge gefaßt zu haben schien, doch man ging noch einen Schritt weiter und versuchte es, diese Classe von Mitbrüdern für die Zukunft ganz zu streichen. Es hatten nämlich Einige, deren Probationen man nicht passiren ließ, sich neue Adelsbriefe in Polen ausgemirkt und hofften auf diesem Wege Aufnahme zu finden; gegen diesen Versuch richtet sich der Punkt 5.

5. Damit auch der Abusus des Nobilitirens künftig nachbleibe, so soll kein Privilegium inskünftig mehr gelten, das nicht ex commendatione principis et nobilitatis auf öffentlichem Cur- und Semgallischen Landtage und dann auf erfolgtem Reichstage durch Tugend erlangt. Also die Ritterschaft selbst wollte die Personen namhaft machen, die sie für würdig hielt, in den Adelstand erhoben zu werden. Abgesehen davon, daß dies fraglos ein Eingriff in die Rechte des Königs von Polen war, zu dessen Hoheitsrechten das Nobilitiren gehörte, (der Herzog von Curland hatte als Vasall nie dieses Recht gehabt), hatte die junge Corporation durch diesen Beschluß gezeigt, daß sie gesonnen war, in Einigem über die Instructionen der Ritterbank hinauszugehen. Ihr war es übertragen worden, durch richterliche Entscheidung festzustellen, wer von Adel sei, und wer nicht, auch zwischen altem und neuem Adel eine Unterscheidung zu machen; jetzt prätendirte sie aber, unter erwiesenen Edelleuten, denn vom König Nobilitirte waren unzweifelhaft Edelleute, eine Auswahl zu treffen. Der König von Polen hat wegen dieser Sache viel Tinte verschrieben, viel zornige Mandate und Befehle erlassen, um sein Recht und seine Autorität zu wahren und um seinen Schutzbefohlenen zum Indigenate zu verhelfen — genügt hat es nichts, denn die Bührensz, Grewinghoffs u. s. w., gegen die dieser Beschluß

exportirt worden war, wurden nicht aufgenommen, einige andere, die in derselben Lage waren, gelangten erst in viel späteren Jahren zum Indigenat. 1645 hat der König von Polen müde des Streites diesen Beschluß sanktionirt.

Diese zurückgewiesenen Familien nun waren treue Anhänger der Herzöge gewesen, meist Amtleute auf den herzoglichen Domainen, eine Stellung, in der sie allerdings mit dem umwohnenden Adel, der Grund und Boden des Herzogs nicht sehr zu respektiren gewohnt war, häufig in Conflict geriethen. Es muß eine sehr bewegte Zeit, die zwischen den beiden ersten Ritterbanken, gewesen sein, auch abgesehen von den Kriegen, die damals Curland erschütterten. An Dokumenten hat sich außer den sehr dürftigen Ritterbank-Protocollen nur hie und da eine Supplique, eine Eingabe an den Herzog erhalten, er möge sich für eine Familie, die von der Ritterbank zurückgewiesen sei, interessiren, seinen Einfluß für ihre Aufnahme geltend machen. Der Ton dieser Schriften ist ein sehr bitterer, und viel mehr als bloß gekränkte Eitelkeit klingt aus ihnen heraus. Die Supplikanten empfinden es, daß ihnen etwas, was seit Jahrzehnten ihr gutes Recht gewesen, genommen werden soll; der Gedanke kehrt stets wieder, sie, als treuste Diener des Herzogs, sollen jetzt Schande erleiden. Die Protokolle melden bloß kurz und lakonisch: „verliert seine Nothdurft, beruft sich auf wolerlangte Privilegien, auf Siegel und Briefe“ — dem zum Bescheide: „die Probationen genügen nicht, soll bessere Beweise beibringen“. Was vorgetragen und was man daran auszufehen gefunden hatte, wird nicht berichtet. Von den Verhandlungen selbst finden sich im Ritterbank-Protokoll nur selten einige Brocken, zuweilen sind sie nachträglich gestrichen und unleserlich gemacht. Der § 5 des Ritterbank-Abscheides von 1631 bestimmt sogar ausdrücklich, „daß Alles was in diesem Gerichte votirt worden, bei Verlust der Ehren nicht ausgegeben und nachgeschwazt werden dürfe“ und alle Richter nebst den schon approbirten Geschlechtern sollten wie ein Mann stehen und für die Entscheidung des Gerichtes eintreten. Dieses Verbot, die Gründe der Richter und den Inhalt der Debatten weiterzutragen, war nun gewiß ein sehr begründetes, denn es war schon zu bösen Auftritten zwischen den Richtern und Abgewiesenen gekommen, wie es aus dem Schlusssatz des Abscheides hervorgeht:

„Der aber in die Frechheit gerieth, daß er sich mit der Faust an einen oder mehr der Richter und darin gefessenen Personen, da er ihn gleich nicht tödtete, vergriffe, der soll am Leben gestraft werden, und dem fiscali alsbald auf beide Fälle seine Action zugewachsen sein.“

So hatte auch die zweite Ritterbank ihr Ende genommen. 19 Familien waren in die 1., 5 in die 2. und 1 in die 3. Classe verzeichnet worden, zugleich wurde bestimmt, daß außer denen, welche S. Fürstl. Gnaden für diesmal weitere Dilation vergönnt, und die unmündig sein möchten, Niemand so sich jezo nicht angegeben weiter gehöret werde. Aber auch dieses konnte nicht durchgeführt werden; den 31. Januar 1632 fand eine neue Ritterbank statt, die aber nur 3. Petenten vernahm und sich wegen einer zu geringen Anzahl von Richtern vertagte; Bescheide erhielten die Petenten erst auf der letzten Ritterbank, die am 18. Juli 1634 geschlossen wurde. — Das Ritterbuch wurde am 20. Juli 1634 geschlossen, und wies jetzt im Ganzen auf: 91 in der 1. Classe, 11 in der 2. und 8 in der 3. Classe. In Summa waren 110 Familien eingetragen worden.

Allein es waren doch noch Geschlechter nachgeblieben, denen man eine weitere Frist bis zu künftigen Appelationsgerichten eingeräumt hatte, andere kamen hinzu, die vom König zum Indigenat empfohlen, gehört werden mußten. Diese neuen Sitzungen der Ritterbank-Richter hießen Termini Judicii Equestris ex Decreto Regis und dauerten bis 1642. 9 Geschlechter wurden von ihnen recipirt aber nicht mehr in bestimmte Classen eingetragen. Damit hatten die Rittergerichte ihr Ende erreicht, 119 Familien galten nun als kurische Edelleute, von ihnen waren 91, also die überwiegende Majorität dem Uradel zugezählt worden, die 8 aus der 3. Classe, die auf den Landtagen eventuell Opposition machen konnten, fielen hierbei nicht in's Gewicht. Stark und gekräftigt war die Ritterschaft aus dem Kampfe gegen den Herzog und dessen Partei, die „Landfremden“, hervorgegangen, nun galt es die Errungenschaften bewahren und das Gebäude weiter ausbauen.

Eine freundliche Erinnerung hatte man in Curland lange über den Zusammenbruch der Ordensherrschaft hinaus den Brüdern jenseits der Düna bewahrt, Schulter an Schulter hatte man mit ihnen gekämpft, gemeinsam Freud und Leid getragen. Dagegen war der Gegensatz gegen die Stiftischen zur Zeit der Ritterbanken noch durchaus rege. Ein Landtagbeschuß d. d. Goldingen 24. December 1624 bestimmte daher in den P. 21 und 22, die Ausländer und welche nicht Indigenae seien, sollen zu keinen Dignitäten befördert werden; „jedoch daß mit den Livländern und Ueberdünschen Eine Edle Ritter- und Landschaft sich zu vergleichen hat, damit an beiden Dertern, weilien sie anfänglich eines Privilegii theilhaftig, die Gleichheit gehalten werde. Die Biltenischen, also welche tempore subjectionis zu der Landschaft nicht gehörig, können der erlangten Privilegien

nicht fähig sein.“ Von diesem Vorrechte sehen wir die Livländer mehrfach Gebrauch machen, Grundbesitz erwerben und Landesposten bekleiden, die ja ausschließlich dem Indigenatsadel reservirt waren. 60 Jahre später allerdings hatten sich die Verhältnisse durch die polnisch-schwedischen Kriege so weit geändert, daß die Compositionssacte vom 13. Juni 1684 in ihrem § 17 bestimmte, „daß die Livländer, welche tempore pacificationis Oliviensis in Livland verblieben, allhier keine Erbgüter kaufen können.“

Den „abgewiesenen Nobilitisten“ gegenüber verharrete die Ritterschaft noch lange in streng ablehnender Haltung. 8 Familien waren, wie wir gesehen, in die 3. Classe aufgenommen worden, oder richtiger gesagt, 8 Personen mit ihrer Descendenz. Es waren dies Männer gewesen, die dem Herzoge zwar als Rätthe und Beamte nahe gestanden, sich aber auch um das ganze Land in kirchlichen, communalen und finanziellen Fragen unzweifelhafte Verdienste erworben hatten; keiner dieser acht hatte einen alten Adel prärendirt, sondern sich blos auf seinen Adelsbrief und Recommendationen „Alter vom Adel“ berufen; sie hatte man recipirt. Unerbittlich aber war man gegen solche gewesen, die zuerst durch das breite Thor des Notoriiums einzudringen versuchten, und erst dann, wenn ihnen dieses mißlungen war, bescheiden mit einem Adelsbriefe an das Seitenpörtchen der Classe 3 pochten. Das waren die Gefährlichsten unter des Herzogs Leuten, die erst den Anspruch machten, dem alten Adel des Landes gleich zu stehen, und dann diesen Anspruch fallen ließen, um nur überhaupt in die Corporation hineinzukommen; von diesen hat man nicht allein keinen aufgenommen, sondern sie während und noch lange nach den Ritterbanken argwöhnisch bis in ihr Privatleben beobachtet und controllirt, sie möchten nur ja kein abliges Vorrecht ausüben. Die Gerichtsprotokolle dieser Zeit weisen so manche Denunciationen der Edelleute gegen diese Zurückgewiesenen auf. Da ist ein Grewinghoff gen. Schwieringshausen gestorben, seine Wittve hat seinen Leichnam aufbahren lassen und darüber eine ritterliche Trauerfahne mit dem Wappen des Verstorbenen aufgehängt. Eingeseffene Edelleute dringen in die Kirche, reißen sie ab — und klagen über die Anmaßung beim Herzoge. Ein alter Herr von Bühren ist 1645 gestorben, 1647 liegt er noch unbestattet, weil ihn die Wittve nicht wie einen Bürgerlichen beerdigen lassen will, der Adel aber ein ritterliches Begräbniß nicht zuläßt. Aber auch hierin machte sich mit der Zeit eine mildere Praxis geltend; die Hize den Herzoglichen gegenüber verflog unter Jacob's weisem Regiment, wenn auch die Titelfrage noch im-

mer eine brennende blieb. Der Titel „Edel“ sollte ursprünglich bloß dem Adel reservirt sein, doch kam es vor, daß er auf besondere Supplique aus der herzoglichen Kanzlei auch Nichtindigenen, sogar Zurückgewiesenen gegeben wurde. 1669 den 14. März wurde nun darüber bestimmt, er sei allen notorischen, einheimischen und ausländischen Geschlechtern, auch Officieren mit hoher Charge zu attribuiren, keinem aber von denen, die in der Ritterbank abgewiesen worden. Durch diesen Beschluß nun hatte das „Edel“ aber seine reizvolle Exklusivität eingebüßt und einige Jahre nachher auf dem schon erwähnten Landtage von 1684 wurde für den Adel das Prädikat „Wohlgeboren“ geschaffen; Personen bürgerlichen Standes und Officieren bis zum Major inclusive wurde das verblaßte „Edel“ eingeräumt. Zugleich wurde das Verbot den adligen Titel, also von jetzt ab „Wohlgeboren“, für die Zurückgewiesenen bei Androhung der Infamie wiederholt. Noch 1764 wurde dieser Beschluß reassertirt.

Trotz dieser Beschlüsse kam es aber doch noch immer vor, daß Leuten, die nicht zur Ritterschaft gehörten, der adlige Titel gegeben wurde; so hatten 1648 die Budde, Galau, Münchhausen, Baskau und Walden, ohne recipirt worden zu sein, den adligen Titel vom Herzoge zugesprochen bekommen, nachdem sie ihre Adelsbeweise dem Herzoge und den Räten vorgelegt hatten, gegen sie war kein Protest erhoben worden und sie wurden in einen Anhang des Ritterbuches eingetragen. Es folgten 1663 Borkewitz, Eggert, Mohsen, Steinhausen und Zimmermann, zwischen 1680 und 84 Lysander und in den 90er Jahren Ampach, Bergholz und Horst. Von diesen Namen ist bloß Lysander 1845 nachträglich zur Matrifel verzeichnet worden, die Andern fehlen, wenn man von Ampach absteht, der 1801 das Indigenat erhielt. Mohsen war sogar das Indigenat verweigert worden. Allen diesen versprach der Herzog auf ihre Suppliken, künftig aus der Kanzlei den adligen Titel geben zu lassen. Dieses mußte schließlich zu Verwirrungen führen, denen die Commission von 1717 durch den Beschluß, eine Revision des Ritterbuches veranstalten zu lassen, vorzubeugen suchte; es sollten nur die Namen der unzweifelhaften Geschlechter eingetragen, die „neulich eingeschlichenen“ aber zurückgewiesen werden. Noch nothwendiger erschien eine Revision, als 1727 die königlichen Commissarien bei Errichtung der künftigen Regierung des Herzogthums Curland und Semgallen bestimmten, daß das curländische Indigenatsrecht dem Adel den Zutritt zu allen Ehrenämtern in Polen und Littauen eröffnen, kein Fremder aber, weß Standes Würden und Ansehn derselbe sei, pro Indigena in diesen Herzog-

thümern angenommen werden und weder Lehn- noch Allodialgüter, quocunque nomine er sie auch an sich brächte, besitzen sollte, wenn er nicht vorher das Indigenatum Regni auf dem allgemeinen Reichstage durch Anempfehlung und auf Auerfuchen der Ritterschaft hiesiger Fürstenthümer erhalten hätte. Trotzdem blieb die Angelegenheit liegen bis 1763, wo man sie wieder aufnahm, auch die 8 Revidenten der Ritterbank, aus jeder Oberhauptmannschaft 2, ernannte; doch auch diese Commission hat keine Arbeit hinterlassen, wir wissen überhaupt nicht, ob sie zusammengetreten ist. 1780 wurde festgesetzt, daß, wer das Indigenat in Zukunft auf die durch die Gesetze gegründete Art und Weise in den Fürstenthümern erhalte, gehalten sein solle, seine Ahnen zu produciren und 10000 Rthl. Ab., in die Klasse einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft zu erlegen und anno 1787 „diejenigen adligen Familien, die seit undenklichen Jahren im Lande befindlich und der Adelsmatrikel von Kurland nicht einverleibt sind, sollen inserirt werden, welches letztere aber bis zu einem zu haltenden Ritterbank-Gerichte ausgesetzt bleiben müsse.“ Jedoch auch die Ausführung dieses Beschlusses sollte noch gute Weile haben.

Bis in die 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein war man noch sehr zurückhaltend mit Aufnahmen in die Matrikel; so wurde anfänglich dem allmächtigen Staatsminister von Simolin die Reception verweigert, der General Bismark, ein Schwager des Herzogs Ernst Johann, endgültig abgewiesen. Von den 80er Jahren ab wurde man damit freigebiger. — 1808 kam die Abfassung des adligen Geschlechtzbuches wieder zur Sprache. Die Sache wurde dem Ritterschafts-Comité zur Ausführung übergeben. 1817 und 1827 fanden neue Beschlüsse in der Sache statt. 1833, den 8. April (§ 28) wurde eine Commission zur Anfertigung eines historisch-genealogischen Adels-Lexicons nebst Stamm- und Ahnen-Tafeln organisirt, der Staatsrath von Necke trat als Präsident an ihre Spitze und man begann mit der Zusammenstellung der genealogischen Tafeln, deren Abfassern man gewiß nicht Fleiß, wohl aber Kritik absprechen muß.

In Bezug auf das Indigenat wurde im § 23 des letztgenannten Landtagschlusses bestimmt, daß kein Vorgesetzter dieser Provinz in Zukunft früher zum Indigenat vorgeschlagen werden dürfe, als bis das mit seiner amtlichen Würde verknüpfte besondere Verhältniß zur Provinz aufgehört habe. In demselben Jahr 1833 begannen die Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Heroldie-Departement über die Frage, welche Familien zur Führung des Freiherrntitels berechtigt seien. Gerade in dieser Zeit war durch die Untersuchungen, namentlich

Bunge's, über die älteste Geschichte unserer Provinzen, das Interesse für unsere Vergangenheit in weiteren Kreisen rege geworden; es fanden sich Febern, die ihm entgegentraten und in einseitiger und unkritischer Beherrlichung die Vergangenheit nach ihrem Geschmack herauszuputzen unternahmen. Besonders ausführlich, wenn auch nicht mit Glück, versuchte dieses Friedrich Freiherr von Firds in seinem Buche über den Ursprung des Adels in den Ostseeprovinzen Rußlands, (Leipzig und Mitau 1843). Er erklärt schlechtweg alle alten ordensmeisterlichen Geschlechter für Freiherrn aber nicht im faktischen, sondern im technischen Sinne. Daß man diese Bezeichnung bei uns im Mittelalter nicht im Gebrauch finde, versteht er aus der Eigenthümlichkeit und Abgeschlossenheit unsrer politischen und bürgerlichen Verhältnisse, eine Erklärung, die nichts klar macht. Gegen seine These aber spricht 1) die Erhebung in den Freiherrnstand mehrerer Familien, die zum Uradel gehörten; 2) daß diese Freiherren bei officiellen Gelegenheiten durchaus ihren Titel führten. Johann Siegmund Kettler z. B. wird in den Concepten von Kanzleiausfertigungen schlechtweg der Freiherr genannt, weil es jedem Kanzleibeamten bekannt sein mußte, daß er zur Zeit der einzige dieses Titels war. Ein Freiherr von Mengden wird noch 1711 „Sandrath und Baron“ genannt. Dieses dürfte genügen. Ebenso falsch ist eine andere Behauptung, die die erste stützen soll, nämlich, daß selbst das „von“, das ja bekanntlich den Adelligen bezeichne, in Kurland nicht geführt worden sei, in dem Ritterbuche hätte kein Geschlecht diese Partikel vor seinem Namen. Der Verfasser meint, das wäre wie Affectation erschienen, „etwa wie die Anlegung eines prachtvollen Staatskleides in vertrautem Familienkreise.“ Bekanntlich bezeichnete aber die Partikel „von“ im Mittelalter keineswegs den Adligen, wie es andererseits heute noch, namentlich am Niederrhein und in den Niederlanden bürgerliche Geschlechter giebt, die das „von“ wol führen, dennoch aber bürgerlichen Standes sind und nie den Adel präntendirt haben. Das „von“ bezeichnete vielmehr im ganzen Mittelalter und bis in's 17. Jahrhundert hinein ganz dem Sprachgebrauch gemäß nichts anderes, als die Herkunft, meist von einem Orte, bisweilen auch aus einer Gegend oder aus einem Lande (von Plettenberg, von Münster, von Westphalen, von Geldern zc.). Ging im Laufe der Zeit bei einem Adelsgeschlechte die Erinnerung an den Ort der Herkunft verloren so verschwand das „von“ als sinnlos. Die Firds z. B. werden in allen Urkunden bis ca. 1400 de resp. von Birkes genannt, vom 15. Jahrhundert ab stets ohne die Partikel. Auch in der Ritterbank

sind sie ohne „von“ eingetragen, während alle die Familien, denen ihre Abstammung noch gegenwärtig war, diese Präposition gebrauchen, z. B. die von der Necke, die von Lüdinghausen, die von Rahden, die von Medem (ursprünglich Medehem); dagegen aber die Henkinge, die Nagel, die Hahnen. Etwas weiteres hinzuzufügen dürfte überflüssig sein. Die 1833 in Angriff genommene Frage wurde im Verlaufe durch die Beschlüsse des Minister-Comités vom 7. Mai 1833, 20. April 1834 und durch die Senatsufase vom 9. Aug. 1840 und 11. Juli 1852 geregelt. Darnach sind zur Führung des Barons- resp. Freiherrntitels (Baron gilt als russische Uebersetzung des Wortes Freiherr) nur diejenigen alten adligen Geschlechter berechtigt, die zur Zeit der Vereinigung dieses Gouvernements mit Rußland bereits in die örtlichen Matrikeln eingetragen waren und denen in der Folge in Ufassen, Rescripten und anderen öffentlichen Urkunden der Barontitel beigelegt worden ist. Zur Zahl öffentlicher Urkunden müssen gerechnet werden: alle Schriften, die der solcher Allerhöchsten Unterschrift gewürdigt worden, den Dienst betreffende Ufassen und Attestate, Rang-Patente, Urkunden über Ordensverleihungen und Allerhöchste Tagesbefehle im Militärressort. Das Recht, den Barontitel zu führen, gebührt nicht nur denjenigen Personen nebst deren Nachkommenschaft, welche in den obenbezeichneten Urkunden Barone genannt werden, sondern überhaupt ihrem ganzen Geschlechte d. h. allen denjenigen, die mit ihnen denselben Familiennamen führend, gesetzliche Beweise über ihre Abstammung von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn beibringen; ihr Geschlecht mußte schon vor der Vereinigung mit Rußland in die örtlichen Matrikeln eingetragen worden sein. Aus dieser Norm geht hervor, daß Curland Livland gegenüber im Vortheil war, denn es war bedeutend kürzere Zeit mit Rußland vereinigt; einen gemeinsamen Vorfahren vor der Zeit der Vereinigung nachzuweisen, war also für Curland beträchtlich leichter. In Curland selbst waren wieder die an Gliedern zahlreichen Familien besser daran, als die an Augenzahl schwächeren. Erstere hatten die größere Wahrscheinlichkeit für sich, daß der eine oder der andere aus ihrer Mitte in Staatsdiensten gewesen war und nun eines der geforderten Dokumente vorzuweisen hatte. Daher kommt es, daß Curland an Baronen reicher ist als Livland, in Curland selbst aber manche Nachkömmlinge der ältesten Adelsgeschlechter ihre Berechtigung, den Barontitel zu führen, erst sehr spät oder überhaupt noch nicht haben nachweisen können. Die ausgestorbenen Familien waren selbstredend von dieser Standesconfirmation ausgeschlossen, und so hat unsere Matrikel darin ein etwas überraschendes Aus-

sehen, daß neben vielen jüngeren Familien beispielsweise die Namen der alten Ordensmeister Plettenberg, Gahlen und Fürstenberg des Prädikates „Freiherrn“ entbehren.

Die Stiftisch-Piltensche Ritterschaft hatte ziemlich um dieselbe Zeit wie die curländisch-semgalische sich zu einer Corporation zusammengeschlossen und ihre Ritterbanken gehalten. Ihre Mitglieder bedurften aber immer einer speciellen Reception in Curland und vice versa. 1819 wurden die beiden Ritterschaften vereinigt und die Piltenschen insgesammt in das curländische Ritterbuch eingetragen. Die vereinigten Matrikeln wurden nach Landtagsbeschuß von 1840 3. Mai auf den Kirchspielsversammlungen geprüft und endlich, nachdem die „Genealogen-Commission“ sie noch einer Schlußprüfung unterzogen, vom Landtage am 1. Mai 1845 gebilligt. Außer den Piltnern gelangten in diese Matrikel von 1845 auch eine Reihe erloschener Familien zur Eintragung, wobei folgende Gesichtspunkte maßgebend waren.

1) Außer den Piltnern sollten

2) diejenigen Geschlechter registriert werden, die zur Zeit der Ritterbanken zwar im Ordenschen ansässig gewesen, indeß, theils weil sie gerade außerhalb Landes, theils weil ihre Häupter dazumal unmündig gewesen, oder aus andern unbekanntem Ursachen, sich nicht zur Verzeichnung in die Adelsmatrikel gemeldet und dennoch in der Ausübung von Indigenatsrechten nie gestört worden sind,

3) solche, aus Livland vor dem Olivaschen Frieden in Curland eingewanderte Geschlechter, welchen laut § 20 und 21 des Landtag-Schlusses d. d. 24. December 1624 und § 17 des Landt.=Schl. d. d. 13. Juni 1684 die Indigenatsrechte in Curland zustehen, und

4) Geschlechter, die vor der Loszungsakte der Curländischen Ritterschaft von der Lehnverbindung mit Polen d. d. 17. März 1795 aus letztgedachtem Lande eingewandert und in Grundlage des § 3 der Formula Regiminis zur Ausübung der Indigenatsrechte zugelassen worden. Diese Familien wurden mit den Piltenschen zusammen in alphabetischer Ordnung eingetragen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Landtagsbeschlüsse des Jahres 1845 zu kritisiren. Bemerket mag nur werden, daß einigen der nachträglich unter Punkt 2 registrirten Familien ihrerzeit das Indigenat bestritten wurde, daß andern bei eventueller Meldung die Aufnahme gewiß verweigert worden wäre. Bei Vielen fällt die Ausübung von Indigenatsrechten ins 18. Jahrhundert, in die Zeit der

Wirren, also in eine Zeit, wo Revisionen des Ritterbuches mehrfach in Aussicht genommen worden waren. Bei den prinzipiellen Gegensätzen die Curland in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts in zwei Lager theilte, kam es dann öfters vor, daß Indigenatsbediente Nichtindigene, die ihrer Partei angehörten, in der Ausübung von Indigenatsrechten unterstützten, was gewiß widerrechtlich war und zu einer nachträglichen Immatrikulirung keinen ausreichenden Grund bieten konnte. Noch Andere waren in Curland bloß besitzlich, was keineswegs die Ausübung eines Indigenatsrechtes bedeutete. Für eine detaillirte Besprechung der einzelnen Familien ist hier nicht der Ort, wir wollen es nur betonen, daß eine Vollständigkeit des Nachtrages gemäß den aufgestellten Gesichtspunkten nicht erreicht worden ist. Es fehlen zahlreiche erloschene Familien, die mit gleichem Rechte in diesem Nachtrage ihren Platz gefunden hätten. Zum Schluß wollen wir noch ein offenbares Versehen zurechtstellen. Im Nachtrage von 1845 heißt es sub № 4 bei Berg von Karmel, diese Familie sei höchst wahrscheinlich dieselbe wie die in der I. Classe sub № 54 verzeichnete Berg von Desel. Die 1620 recipirte Familie (mit dem schwarzen Adler in Gold) heißt aber, wie das aus den eigenhändigen Unterschriften der Familienglieder hervorgeht, Berch à Karmel. Die 1845 nachgetragene Familie (mit dem gespaltene Schild) ist richtiger als Berg aus dem Hause Clausholm zu bezeichnen.

Correkter und logischer erscheint uns die Liste, die Wilhelm von Dorthesen in einer polemischen Broschüre des Jahres 1841 „Ueber die Ritterbanken und die kurländische Adelsmatrikel“ aufstellte. Leider schadete der Verfasser damals durch einen sehr galligen und gereizten Ton der Sache und seine Vorschläge wurden nicht berücksichtigt. Trotzdem ist Dorthesens Schrift das Eingehendste und Beste, was bisher über diesen Gegenstand geschrieben worden ist, und keiner, der sich mit dieser Frage beschäftigt, wird sein Werkchen entbehren können. Volle Klarheit in die vielfach noch recht unaufgeklärten Fragen zu bringen, wird aber erst möglich sein, wenn endlich einmal unsere Briefladen vollständig veröffentlicht sein werden — der größte Theil unserer vaterländischen Geschichte liegt noch in ihnen begraben.

Mitau, im September 1893.

Zu besserer Orientirung folgt hier ein Neudruck der alten Adelsmatrikel in verkürzter Form. Es sind hier blos die Geschlechter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Eintragung aufgenommen worden. Etwaige Standeserhöhungen und genauere Angaben sind in dem folgenden, alphabetisch geordneten Ritterbuche nachzulesen. Die Abtheilung II der alten Matrikel ist hier, den in ihr aufgestellten 4 Gesichtspunkten gemäß in 4 Ordnungen wiedergegeben; die Vornamen und genauere Bezeichnungen der blos persönlich Recipirten sind gleichfalls in Wegfall gekommen und in der alphabetischen Uebersicht zu finden.

## Verzeichniß

sämmtlicher zum Curländischen Indigenatsadel gehörigen Geschlechter.

### I.

Geschlechter, welche laut Ritterbankts-Abchied d. d. 20. Juli 1634 von dem derzeitigen Ritterbankts-Gerichte in die Adels-Matrikel des Herzogthums Curland und Semgallen eingetragen worden und zwar:

#### 1. In die erste Classe,

so ihren Adel durch Producirung von 16 Ahnen unter der Gabel und durch das Notorium bewiesen haben:

17. October 1620.

1. v. der Recke.
2. v. Mamtenffel gen. Szoerge.
3. v. Firks.
4. v. Grotthuss.
5. v. Lüdinghausen gen. Wolff.
6. v. der Osten gen. Sacken.
7. v. Doenhof.
8. v. Plettenberg.

9. v. Vietinghoff gen. Schjeel.
10. v. Medem.
11. v. dem Grimberg gen. Altenbockum.
12. v. dem Broel gen. Plater.
13. v. Buchholz.
14. v. Syberg zu Wischling.
15. v. Drachensfels.
16. v. Buttlar.
17. v. Schenking.
18. v. Cork.
19. v. Goes.
20. v. Stromburg gen. Stromberg.
21. v. Nettelhorst.
22. v. Rahden.
23. v. Trotta gen. Treyden.
24. v. Klopmann.
25. v. Hoiningen gen. Hüene.
26. v. Hahn.
27. v. Meerscheidt gen. Hüllessem.
28. v. Elmendorff.
29. op dem Hamme gen. v. Schoeppingk.
30. v. Landsberg.
31. v. Bistram.
32. v. der Howen.
33. v. Dorthesen.
34. v. Schlippenbady.
35. v. Nolde.
36. v. der Kopp.
37. v. Boenningshausen gen. Budberg.
38. v. der Timmen.
39. v. Heyking.
40. v. den Brincken.
41. v. Brunnow.
42. v. Knorre.
43. v. Blomberg.
44. v. Nagel.
45. v. Rehbinder.
46. v. Crankwith.
47. v. Foelkerfahm.
48. v. Fürstenberg.

49. v. Freytag gen. Löringhoff.
50. v. Buddenbrock.
51. v. Schaffhausen.
52. v. Steinrath.
53. v. Pfeilthor gen. Franck.
54. Berg von Karmel.
55. v. Meerfeldt.
56. v. Oelsen.
57. v. Koenigseck.
58. v. Rappe.
59. v. Puttkammer.
60. v. Mirbadj.
61. v. Hohenastenberg gen. Wigandt.
62. v. der Wenge gen. Lambsdorff.
63. v. Schilling.
64. v. Finkenaugen.

**2. August 1631.**

65. v. Schwerin.
66. v. Schmysingk gen. Korff.
67. v. Kummel.
68. v. der Brügggen.
69. v. Tiefenhausen.
70. v. Krummefß.
71. v. Junck.
72. v. Reyer.
73. v. Handring.
74. v. Keyserlingk.
75. v. Sehmegen gen. Gildenbogen.
76. v. Klebeck.
77. v. Tiedewitz.
78. v. Schulte (a. d. H. Islit).
79. v. Brockhausen.
80. v. Witten.
81. v. Cieven.
82. v. der Streithorst.
83. v. Kersebroick.

**31. Januar 1632.**

84. v. Neuhoff gen. v. der Ley.

18. (20.) Juli 1634.

- 85. v. Tippelskirch.
- 86. v. Ascheberg.
- 87. v. Bültring.
- 88. v. Hahnebohm.
- 89. v. Stiehhorst.
- 90. v. Stempel.
- 91. v. Bolschwing.

## 2. In die zweite Classe,

so ihren Adel durch Siegel und Briefe, d. h. durch Urkunden bewiesen haben:

- 92. v. Fresendorff.
- 93. v. Adeling.
- 94. v. Rosenberg.
- 95. v. Brüggener.
- 96. v. Haaren.
- 97. v. Piele gen. Pfeil.
- 98. v. Bercken.
- 99. v. Vischer auf Vizehden.
- 100. v. Adam.
- 101. v. Meißner.
- 102. v. Dusterlohe.

## 3. In die dritte Classe,

so ihren Adel durch Kaiserliche und Königliche Privilegien d. h. durch Adels-Diplome erwiesen haben:

- 103. zum Berge.
- 104. v. Dreylingk.
- 105. v. Schroeders.
- 106. v. Henning.
- 107. v. Hoerner.
- 108. v. Schelking.
- 109. thor Hacken.
- 110. v. Piepenstock.

## II.

Geschlechter, die ohne nachweislich in Curland oder Wilten durch Ritterschafts-Beschluß recipirt worden zu sein, dennoch als notorisch zum einheimischen Adel gehörig, zur Ausübung aller Rechte des Indigenatsadels zugelassen und bei der Regulirung der Ritterbank durch die Kirchspiels-Beschlüsse vom 10. Mai 1841 zu selbiger nachträglich verzeichnet worden sind:

1. **Wiltener.**

1. (111.) v. Amboten.
2. (113.) v. Behr.
3. (115.) v. Bohlf.
4. (118.) v. Bülow.
5. (119.) v. Clerdt.
6. (122.) v. Brucken gen. ~~Fock.~~
7. (126.) v. Gohr.
8. (129.) v. Heringen.
9. (131.) v. Holter.
10. (138.) v. Koskull.
11. (142.) v. Maydell.
12. (148.) v. Roenne.
13. (149.) v. Rosen.
14. (150.) v. Rump.
15. (153.) v. Schierstaedt.
16. (154.) v. Schwaben.
17. (155.) v. Schwarzhoff.
18. (156.) v. Seefeld.
19. (157.) v. Lohausen gen. Solderbadj.
20. (159.) v. Treyden.
21. (160.) v. der Raab gen. Thülen.
22. (161.) v. Tolk gen. Engel.
23. (165.) Grafen v. Wrschowek-Sekerka und Sedschütj.
24. (166.) v. Wessel.
25. (167.) v. Wettberg.
26. (168.) v. Wrangell.

2. **Curländer.**

27. (112.) v. Bandemer.
28. (114.) v. Berg (a. d. H. Clausholm auf Oesel).
29. (116.) v. der Bordj.

30. (117.) v. Brackel.
31. (121.) Fink v. Finkenstein.
32. (123.) v. Galen gen. Halswig.
33. (124.) v. Ganzkaum.
34. (125.) v. Gayl.
35. (127.) v. Hahnenfeldt.
36. (128.) v. Harreyan gen. Harrien.
37. (130.) v. Holstinghausen gen. Holsten.
38. (132.) v. Eckeln gen. Hülsen.
39. (134.) v. Kettler.
40. (135.) v. Kleist.
41. (136.) v. Klüchhner.
42. (137.) v. Knabenau.
43. (139.) v. Kraehen.
44. (140.) v. Rechenberg gen. Tinten.
45. (141.) v. Lysander.
46. (143.) v. der Muhl.
47. (145.) v. Münster (mit dem Einhorn).
48. (146.) v. Offenberg.
49. (147.) v. Roemer.
50. (151.) v. Orgies gen. Rutenberg.
51. (152.) v. Saff.
52. (158.) v. Taube.
53. (163.) v. der Wahlen.
54. (164.) v. der Warden.

### 3. Tiroländer.

55. (120.) v. Engelhardt.
56. (162.) v. Ungern gen. Sternberg.

### 4. Polen.

57. (133.) v. Tryzna gen. Karp.
58. (144.) v. Münster (mit den Balken in Einfassung).

## III.

Geschlechter, welche nach geschlossener Ritterbank durch förmlichen Beschluß der Curländischen oder Biltenschen Ritterschaft das Inbigenat in Curland oder in Biltten erhalten haben.

- |    |        |                        |   |            |
|----|--------|------------------------|---|------------|
| 1. | (170.) | v. Fricke.             | } | 1634—1642. |
| 2. | (171.) | Kiewel v. Kieselstein. |   |            |
| 3. | (172.) | v. Ringemuth.          |   |            |
| 4. | (173.) | v. Kühnrath.           |   |            |
| 5. | (174.) | v. Wildemann.          |   |            |
| 6. | (176.) | v. Cornaam.            |   |            |
| 7. | (177.) | v. Bodendieck.         |   |            |
| 8. | (178.) | v. Scholtz.            |   |            |
| 9. | (179.) | v. Weiß.               |   |            |

## Im 17. Jahrhundert.

- |     |        |                           |
|-----|--------|---------------------------|
| 10. | (180.) | v. Coebel gen. Cenbel.    |
| 11. | (181.) | v. Meyer gen. Rautenfels. |
| 12. | (182.) | v. Hoff.                  |
| 13. | (183.) | v. Budde.                 |
| 14. | (184.) | v. Galan.                 |
| 15. | (185.) | v. Mündhausen.            |
| 16. | (186.) | v. Paskau.                |
| 17. | (187.) | v. Walden.                |
| 18. | (190.) | v. Ledebner.              |
| 19. | (192.) | v. Menzel.                |
| 20. | (194.) | v. Derschau.              |

## Im 18. Jahrhundert.

- |     |        |                           |
|-----|--------|---------------------------|
| 21. | (199.) | v. Ehdén.                 |
| 22. | (201.) | Reichsgrafen v. Biron.    |
| 23. | (202.) | v. Bagge af Boo.          |
| 24. | (206.) | Reichsgrafen v. Brühl.    |
| 25. | (208.) | Reichsfreiherr v. Knigge. |
| 26. | (209.) | v. Simolin.               |
| 27. | (211.) | v. Albedyl.               |
| 28. | (212.) | v. der Pahlen-Astran.     |
| 29. | (213.) | v. Michelsonen.           |
| 30. | (216.) | Reichsgrafen v. Mengden.  |
| 31. | (219.) | v. Richter.               |
| 32. | (220.) | v. Alopæus.               |

33. (221.) Freiherren v. Elmpt.  
 34. (222.) v. Doerper.  
 35. (223.) Reichsgrafen v. Browne-Camus.  
 36. (224.) Reichsgrafen Woronzow.  
 37. (226.) v. Coewis of Menar.  
 38. (227.) Freiherren v. Maltitz.  
 39. (229.) v. Koenigsfels.  
 40. (230.) v. Aestmacher.  
 41. (233.) Freiherren v. Meyendorff-Merkull.  
 42. (234.) v. Brasch.  
 43. (235.) Fürsten Golizyn.  
 44. (236.) v. Berner.  
 45. (237.) Bienemann v. Bienenstamm.  
 46. (238.) Trompowski.  
 47. (241.) v. Scheinvogel.  
 48. (242.) v. Briskorn.  
 49. (243.) v. Rüdiger.  
 50. (244.) Witte v. Wittenheim.

### Im 19. Jahrhundert.

51. (245.) v. Ampach.  
 52. (246.) Freiherrn v. Diebitsch und Marten.  
 53. (247.) v. der Oest zu Drysden gen. Driesen.  
 54. (248.) v. Duhamel.  
 55. (249.) Grafen Kutaisfow.  
 56. (250.) v. Ovander.  
 57. (251.) Edle v. Rennenkampf.  
 58. (252.) Freiherrn v. Tiefenthalen.  
 59. (254.) Reichsgrafen Golowkin.  
 60. (255.) v. Dansas.  
 61. (256.) v. Grandidier.  
 62. (257.) v. Coewis of Menar.  
 63. (258.) v. Staneke.  
 64. (262.) Grafen v. Buchhöwden.  
 65. (263.) Herzöge v. Württemberg.  
 66. (264.) v. Bach.  
 67. (265.) Arsseniem.  
 68. (266.) Bekleschem.  
 69. (267.) v. Piattoli.  
 70. (268.) Freiherren v. Merkull-Güldenband.

71. (269.) Marquis Paulucci.  
 72. (270.) Reichsgrafen v. Nesselrode-Greshofen.  
 73. (271.) v. Reibnitz.  
 74. (272.) Reichsgrafen v. Sajn-Wittgenstein-Berleburg.  
 75. (276.) Nowosilzow.  
 76. (277.) Freiherren v. Salza.  
 77. (279.) Freiherren v. Maydell.  
 78. (280.) Grafen v. Diebitsch-Sabalkansky.  
 79. (282.) v. Brevern.  
 80. (284.) Grafen Rankrin.  
 81. (285.) Reichsgrafen v. Krenz.  
 82. (286.) Freiherren v. der Pahlen.  
 83. (288.) Grafen Schwalow.  
 84. (290.) Balugjansky.  
 85. (281.) Grafen v. Benkendorff.  
 86. (292.) Reichsfreiherren v. Bruiningk.  
 87. (293.) Freiherren v. Gerschau.  
 88. (294.) Fürsten Golizyn.  
 89. (295.) v. Grünwald.  
 90. (296a.) Grafen Kisselem.  
 91. (296.) Grafen Lewaschew.  
 92. (297.) v. Patkull.  
 93. (298.) Samson v. Himmelsfjerna.  
 94. (299.) Reichsgrafen v. Stackelberg.  
 95. (300.) Freiherrn v. Stieglitz.  
 96. (301.) Fürsten Wassiltschikow.  
 97. (302.) Fürsten Wolkonsky.  
 98. (303.) Komorowski v. Liptan und Orawie.  
 99. (304.) Lepkowski.  
 100. (305.) Grafen Małecz z Maloszyzna i Raczyna-Raczynski.  
 101. (306.) Grafen Tyszkiewicz.  
 102. (307.) z Telita-Wolski.  
 103. (308.) Freiherren v. Mandell.  
 104. (309.) v. zur Mühlen.  
 105. (310.) Freiherren v. Wolken.  
 106. (311.) Dermont-Siwicki.  
 107. (313.) Sumorow Fürsten Italisky Grafen Sumorow-Riminiksky.  
 108. (315.) Grafen v. Anrep-Elmpt.  
 109. (316.) v. Sivers.  
 110. (317.) v. Todleben.

- |      |        |                                |       |    |
|------|--------|--------------------------------|-------|----|
| 111. | (318.) | Grafen Orlov.                  | (288) | 11 |
| 112. | (320.) | v. Dettingen.                  | (290) | 12 |
| 113. | (321.) | Grafen v. Keller.              | (291) | 13 |
| 114. | (322.) | v. d. Lannitz.                 | (292) | 14 |
| 115. | (323.) | Grafen v. Kleist.              | (293) | 15 |
| 116. | (325.) | Fürsten Gortschakow.           | (295) | 16 |
| 117. | (326.) | Walniew.                       | (296) | 17 |
| 118. | (327.) | v. Bunge.                      | (297) | 18 |
| 119. | (328.) | v. Klein.                      | (298) | 19 |
| 120. | (329.) | v. Mercküll.                   | (299) | 20 |
| 121. | (330.) | v. Walthier.                   | (300) | 21 |
| 122. | (331.) | Grafen v. Stackelberg.         | (301) | 22 |
| 123. | (332.) | Freiherrn v. Stackelberg.      | (302) | 23 |
| 124. | (333.) | v. Tiedeböhl.                  | (303) | 24 |
| 125. | (334.) | v. Helmersen.                  | (304) | 25 |
| 126. | (335.) | Freiherrn v. Ungern-Sternberg. | (305) | 26 |
| 127. | (336.) | v. Boetticher.                 | (306) | 27 |
| 128. | (337.) | v. Lilienfeld-Coal.            | (307) | 28 |

Das  
**Curländische Ritterbuch**

in  
alphabetischer Ordnung.



Anmerkung. Die neben der laufenden Nummer in ( ) geschlossenen Zahlen geben die №№ der alten Matrikel.

Die aus den Ritterbank's-Protokollen geschöpften Angaben über die Herkunft der einzelnen Familien sind durch ein \* gekennzeichnet.

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
1. (100.) von Adam (auch von Adamowik gen. Adam)	II. 18. Juli 1634.
2. (93.) von Adeling . . . . .	II. 17. Oct. 1620.
3. (211.) von Albedyl (Erich Joh. a. d. S. Laizen u. Lodenhof i./Livl. und auf Neu-Mooken i./E.)	—
4. (220.) von Alopæus (Christoph) . . . . .	—
5. (11.) von Alten-Godum, v. dem Grimberg gen.	I. 17. Octob. 1620.
6. (111.) von Amboten . . . . .	—
7. (245.) von Ampach (d. Brüder Emanuel Christian Lebrecht und Johann Samuel a. d. S. Ordangen i./E.)	—
8. (315.) von Aurep - Elmpt, Grafen (Joseph auf Schwitten i./E.)	—
9. (265.) Arsenjew (Nikolai Iwanowitsch) . . . . .	—
10. (86.) von Ascheberg Freiherren . . . . .	I. 18. Juli 1634.
(197.) von Ascheberg-Soefdeborg und Lager- app Grafen von Gullmarsberg. (Rött- ger a. d. S. Alt-Abguldén i./E.)	—
11. (264.) von Bach, (Joh. Heinr. auf Tingen u. Erwahlen i./E.)	—
12. (202.) von Bagge af Bo, Freiherren (Karl) . . .	—
13. (290.) Balugjansky (Michael Andrejewitsch) . . .	—
14. (112.) von Bandemer . . . . .	—

Aufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Biltén (P.)	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	*Österr. Geschl. O.	—
—	—	Uradel. O.	—
—	C. 1778. 12. Octob.	Uradel. O.	—
—	P. 1784. 28. Febr.	Schwed. Adels-Dipl. v. 2. Sept. 1772.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen v. S. Grimberg. O.	—
P.	—	Balt. Uradel. O.	—
—	C. 1801. 4. März.	Des h. röm. Reichs Adels-Renov.-Dipl. v. 2. Jan. 1698.	—
—	1854. 29. April.	Russ. Grafen-Dipl. v. 6. Mai 1853.	—
—	—	Uradel aus West- falen. O.	—
—	C. 1808. 18. März. P. 1808. 27. April.	Russ. Adel.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen.	v. 3. April 1862 № 2823.
—	—	Schwedisches Grafen- Diplom vom 10. Decbr. 1687.	—
—	P. 1805. 22. Febr.	Des heil. röm. Reichs Adelsdiplom v. 7. Febr. 1803.	—
—	P. 1731. 6. Sept.	Schwed. Nat.-Dipl. v. 1555. Norweg. Uradel (nach Kling- spor).	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1840. 3. Mai.	Vom poln. Wappen Kietlicz II. Russ. Adels-Diplom vom 10/22. Juli 1837.	—
C.	—	Uradel a. Pommern.	—

Drei Wappen führen Walujeffs, nicht Balugjanski.  
(Ed. R. v. Freck in Mitau Nr. 1898. Mitau 1899. S. 106, nr. 89.)

	Classe und Datum des bez. Ritterbankts- Abschieds.
15. (113.) <b>von Behr</b> , Freiherren . . . . .	—
16. (266.) <b>Bekleschew</b> (Alexander Andrejewitsch) . . . . .	—
17. (291.) <b>von Benkendorff</b> , Grafen . . . . .	—
18. (98.) <b>von Berken</b> . . . . .	II. 1631. 2. August.
19. (54.) <b>Berg von Karmel</b> (a. d. H. Kandeln, Kur- mis und Karmel auf Desel; in der älteren Matrikel Berg von Desel genannt)	I. 1620. 17. Oct.
20. (114.) <b>von Berg</b> , (a. d. H. Clausholm auf Desel; mit dem gespaltenen Schilde, in der älteren Ma- trikel Berg von Karmel genannt)	—
21. (103.) <b>zum Berge</b> , Freiherren (Heinrich auf Behnen i./C.)	III. 1620. 17. Oct.
22. (236.) <b>von Berner</b> (Joh. Friedrich auf Stalgen und Pomusz i./C.)	—
23. (237.) <b>Bienemann von Bienenkamm</b> , (Peter auf Garrofen, Altenburg und Nistern i./C.)	—
24. (201.) <b>von Biron</b> , (früher <b>von Bühren</b> ) Reichsgrafen (Ernst Johann). (Bei der Reception von 1730, 6. Sept. wurde auch die ganze „jetzt florirende Bührensche Familie“ aufgenommen, was bisher übersehen ist. L.-Absch. v. 6. Sept. 1730 p. 5.)	—
25. (31.) <b>von Bistram</b> (auch <b>Bistramb</b> ), Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Oct.
26. (43.) <b>von Blomberg</b> . . . . .	I. 1620. 17. Oct.
(191.) <b>von Blomberg</b> , Freiherren (Sebastian Johann, Albrecht u. Heinrich a. d. H. Sergemiten i./C.)	—
27. (177.) <b>von Bodendiek</b> . . . . .	—

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
P.	—	Uradel a. Lüneburg.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1808. 18. März. P. 1808. 27. April.	Russ. Adel.	—
—	1840. 3. Mai.	Schwed. Adel; Russ. Grafen-Diplom v. 27. Oct. 1832.	—
—	—	Uradel aus d. *Stifte Cöln. O.	—
—	—	Uradel von der *Insel Desel. O.	—
C.	—	Des h. röm. Reichs- Adels-Diplom vom 14. Juli 1531.	—
—	—	Aus d. *Sauerlande. O. fgl. poln. Adels- dipl. v. 5. Januar 1580.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1799. 3. März. P. 1797. 21. März.	Des h. röm. Reichs- Adelsdipl. v. 19. Nov. 1794.	—
—	C. 1799. 3. März. P. 1797. 21. März.	Des h. röm. Reichs- Adels-Diplom vom 19. Nov. 1794.	—
—	C. 1730. 6. Sept.	Poln. Adelsren- Dipl. v. 20. Mai 1638. Russ. Gra- fen-Dipl. v. 2. Sep- tember 1730.	—
—	—	Poln. Uradel; v. Wap- pen Tarnawa.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel aus der Graf- schaft Lippe. O.	—
—	—	Des h. röm. Reichs- Freiherren-Diplom v. 15. Mai 1670.	—
—	C. 1642. 21. Juli.	Uradel a. Lüneburg. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
28. (115.) <b>von Bohl</b> . . . . .	—
29. (91.) <b>von Belschwing</b> , Freiherren . . . . .	I. 1634. 18. Juli.
30. (116.) <b>von der Borch</b> . . . . .	—
(218.) <b>von der Borch-Lubeschütz</b> u. <b>Borchsland</b> , Reichsgrafen, <b>von Borchshof</b> , Freiherren (Michael Johann a. d. S. Warmland u. Pree- len in poln. Livl.)	—
31. (336.) <b>von Böttcher</b> (Rudolph, Kuckchen i./G.) . . . . .	—
32. (117.) <b>von Brackel</b> . . . . .	—
33. (234.) <b>von Brasch</b> (Gottlieb Sigismund) . . . . .	—
34. (282.) <b>von Brevern</b> (Christoph a. d. S. Koster u. Kitel in Estland).	—
35. (40.) <b>von den Brinken</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Oct.
36. (242.) <b>von Briskorn</b> (Friedrich) . . . . .	—
37. (79.) <b>von Brockhausen</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
38. (223.) <b>von Browne-Camus</b> , Reichsgrafen (Georg auf Smilten und Segewold in Livland)	—
39. (68.) <b>von der Brüngen</b> , Freiherren. . . . .	I. 1631. 2. August.
40. (95.) <b>von Brüggener</b> . . . . .	II. 1631. 2. August.
41. (206.) <b>von Brühl</b> , Reichsgrafen zu Forste und Pforten in Sachsen, Freiherren (Heinrich)	—
42. (292.) <b>von Bruningh</b> , Reichsfreiherren (Karl Axel Christer auf Hellenorm, Samhof und Forbushof in Livland)	—

Zufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Bilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Maß über die Anerkennung des Titels.
P.	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen.	v. 3. April 1862. № 2823.
C.	—	Uradel aus Bremen. O.	—
—	—	Des h. röm. Reichs Grafen-Diplom v. 17. März 1783.	—
—	1882. 20. Febr.	Poln. Adels-Diplom v. 15. Juli 1703.	—
C.	—	Uradel. O.	—
—	C. 1795. 21. Nov.	Russ. Adels-Diplom v. 9. April 1794.	—
—	1833. 8. April.	Schwed. Adels-Dipl. v. 5. Oct. 1694.	—
—	—	Uradel. a. *Westfalen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1799. 3. März.	Russ. Adel.	—
—	—	Uradel. a. Westfalen. O.	—
—	C. 1784. 15. Sept.	Schottischer Uradel. Reichsgrafen-Dipl. v. 26. Oct. 1773.	—
—	—	Uradel. a. Westfalen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Reichsadel. O.	—
—	C. 1746. 14. Febr.	Uradel. Reichsgrafen- Dipl. v. 27. Mai 1737.	—
—	1840. 3. Mai.	Reichs-Frhm. = Dipl. v. 10. Oct. 1777.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank's- Abſchieds.
43. (41.) <b>von Brunnow</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
44. (13.) <b>von Buchholz</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Oct.
45. (37.) <b>Budberg, von Böningshausen</b> , gen. Freiherren	I. 1620. 17. Oct.
(283.) <b>Budberg, von Böningshausen</b> gen. (Caroline Charlotte Jakobine geb. v. Kautenfeld, Wittwe Karl Ludwigs a. d. S. Inzeem u. Widdriſch i./Livl., Erbfr. a. Doben i./Curl.)	—
46. (183.) <b>von Budde</b> (Johann) . . . . .	—
47. (50.) <b>von Buddenbrock</b> . . . . .	I. 1620. 17. Oct.
48. (87.) <b>von Büldring</b> . . . . .	I. 1631. 2. Auguſt.
49. (118.) <b>von Bülow</b> . . . . .	—
50. (327.) <b>von Bunge</b> (Dr. Friedrich Georg) . . . . .	—
51. (16.) <b>von Buttlar</b> , Freiherren (a. d. S. Ziegenberg in Heſſen)	I. 1620. 17. Oct.
(188.) <b>von Buttlar</b> , Reichsgrafen (Gotthard Wilhelm a. d. S. Paplacken u. Schweht i./C.)	—
(196.) <b>von Buttlar</b> , Reichsfreiherren (Johann a. d. S. Schweht und Jäſig i./C.)	—
(198.) <b>von Buttlar</b> , Grafen (Johann Ludwig a. d. S. Jäſig i./C. und auf Erdb.-Telek in Ungarn)	—
52. (262.) <b>von Buchhönden</b> , Grafen (Friedrich Wilhelm a. d. S. Badel und Fenith auf Deſel und Schloß Lohde in Eſtland)	—

Zuſolge Kirchſpiels- Beſchlüſſe v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Wilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Uradel aus *Pomern. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *Geldern. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. Weſtſalen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1833. 8. April.	Schwediſches Freiherren-Diplom v. v. 21. Febr. 1693.	—
—	C. 1648. 30. Juli.	Uradel a. *Weſt. O.	—
—	—	Uradel a. *Weſtſalen. O.	—
—	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. Mecklenburg.	—
—	1865. 14. Juni.	Dipl.=Adel.	—
—	—	Uradel a. *Heſſen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Des h. röm. Reichs-Grafen-Diplom v. 1651. 22. Febr.	—
—	—	Des h. röm. Reichs-Freiherren-Diplom v. 1686. 10. März.	—
—	—	Königl. Ungariſches u. erbländ. Grafen-Diplom v. 1710. 18. März.	—
—	P. 1805. 20. Febr. C. 1805. 27. Febr.	Königl. Preuß. Grafen-Diplom vom 18. Decbr. 1795. Kaiſ. ruff. Grafen-Dipl. v. 5. April 1797 Uradel aus Bremen O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbuchs- Abschieds.
53. (255.) <b>von Dausas</b> (Karl) . . . . .	—
54. (311.) <b>Dermont-Siwiki</b> (Joseph auf Matulischel und dessen Sohn Julius auf Neu-Born i./C.)	—
55. (194.) <b>von Derschan</b> , Freiherren (Friedrich auf Kau- ligen)	—
56. (246.) <b>von Diebitzsch und Harten</b> , Freiherren (Hans Ehrenfried a. d. S. Groß-Leipe in Schlessen)	—
(280.) <b>von Diebitzsch-Sabalkanski</b> , Grafen (Hans Karl Friedrich Anton auf Sarkola Sabal- kanowka in Ingermannland)	—
57. (7.) <b>von Dönhof</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
(169.) <b>von Dönhof</b> , Reichsgrafen, (Magnus Ernst, Cas- par u. Gerhard a. d. S. Ilgen i./C., Gebrüder)	—
(175.) <b>von Dönhof</b> , Reichsfürsten (Reichsgraf Caspar a. d. S. Ilgen i./C.)	—
58. (222.) <b>von Dörper</b> (Brüder Alexander und Christoph Luther)	—
59. (33.) <b>von Dorthesen</b> (auch <b>von Dörthen</b> ) Frei- herren	I. 1620. 17. Octob.
60. (15.) <b>von Drachensfels</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
61. (104.) <b>von Dreylingk</b> (Caspar) . . . . .	III. 1620. 17. Oct.
62. (247.) <b>von Driesen, von der Oest</b> oder <b>Osten</b> <b>zu Drysden</b> (Carl Wilhelm Heinrich auf Paulsgnade i./C.)	—
63. (248.) <b>von Dühamel</b> (Joseph) . . . . .	—
64. (102.) <b>von Düsterlohe</b> , Freiherren . . . . .	II. 1634. 18. Juli.

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C). und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	P. 1803. 26. März.	—	—
—	1845. 1. Mai.	Poln. Adcl.	—
—	C. 1682. P. 1683.	Des h. röm. Reichs Adels-Diplom vom 15. Dec. 1578.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1801. 5. März.	Schles. böhm. Uradel. Böhm. Frhrn.-Dipl. v. 10. Aug. 1732.	—
—	—	Kais. Russ. Grafen- Diplom von 1829. 11. August.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	—	Des h. röm. Reichs Reichs-Graf.-Dipl. v. 1635. 11. Jan.	—
—	—	Des h. röm. Reichs Fürsten-Dipl. von 1637. 8. Aug.	—
—	P. 1784. 10. Sept. C. 1793. 13. März.	Des h. röm. Reichs Adels-Diplom von 1778. 19. Octob.	—
—	—	Uradel a. *Geldern O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *d. Stifte Cöfn.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Engl. Adels-Diplom von 1568. O.	—
—	C. 1801. 5. März.	Uradel a. Pommern?	—
—	C. 1801. 5. März.	Poln. Adelsdiplom; aus Frankreich.	—
—	—	Uradel a. *Jülich, Geldern u. Braun- schweig. O.	vom 3. April 1862. № 2823.

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abchieds.
65. (199.) <b>von Ehdn</b> (Johann Friedrich auf Bahzen i./C.)	—
66. (119.) <b>von Elerdt</b> . . . . .	—
67. (28.) <b>von Elmendorff</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
68. (221.) <b>von Elnpt</b> , Freiherren (Johann Martin a. d. S. Burgau im Chur-Kölnischen)	—
(231.) <b>von Elnpt</b> , Reichsgrafen (Johann Martin auf Schwitten i./C. und Burgau)	—
69. (120.) <b>von Engelhardt</b> , Freiherren . . . . .	—
70. (64.) <b>von Finkenangen</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
71. (121.) <b>Finkenstein, Fink von</b> . . . . .	—
72. (3.) <b>von Firds</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
73. (122.) <b>Fock, von Bruden</b> gen. . . . .	—
74. (47.) <b>von Foelckersahn</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
75. (53.) <b>Frank, von Pfeiliger</b> gen., Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
76. (92.) <b>von Fresendorff</b> . . . . .	II. 1620. 17. Octob.
77. (49.) <b>von Freytag</b> , gen. <b>Töringhoff</b> , Freiherren	I. 1620. 17. Octob.
78. (170.) <b>von Fricke</b> (Heinrich) . . . . .	—
79. (71.) <b>von Funck</b> , Freiherren . . . . .	I. 1631. 2. August.
80. (48.) <b>von Fürstenberg</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
81. (184.) <b>von Galen</b> (Heinrich und Gotthard, Vettern) . . . . .	—
82. (123.) <b>von Galen</b> gen. <b>Galswig</b> . . . . .	—
83. (124.) <b>von Gankow</b> (früher <b>Gankkauw</b> ) . . . . .	—

Zufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Bilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Urkas über die Anerkennung des Titels.
—	C. 1718. 1. Juni.	Uradel a. Pommern.	—
P.	—	Uradel O.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	P. 1784. 28. Febr. C. 1784. 15. Sept.	Uradel aus Jülich.	—
—	—	Des h. röm. Reiches Grafen-Diplom von 1790. 25. Mai.	—
L.	—	Uradel a. d. Schweiz? O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *Holstein. O.	—
C.	—	Uradel a. Kärnthen.	—
—	—	Balt. Uradel. O.	v. 3. April. 1862. № 2823.
P.	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel aus Nieder= Sachsen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel. Angeblich a. Franken. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	—	Uradel a. *Westf. O.	v. 30. Mai 1884. № 2410.
—	C. 1637. 6. Juli.	Reichs-Adel d. XVI. Jahrhunderts. O.	—
—	—	Uradel. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *Westfalen, Griffh. Marf. O.	—
—	C. 1648. 30. Juli.	O.	—
C.	—	Uradel a. Westf. O.	—
C.	—	Uradel a. Pommern.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abtritts.
84. (125.) <b>von Gayl</b> . . . . .	—
85. (293.) <b>von Gerschan</b> , Freiherren (Peter) . . . . .	—
86. (19.) <b>von Goes</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
87. (126.) <b>von Gahr</b> . . . . .	—
88. (235.) <b>Goltzyn</b> , Fürsten (Sergei Feodorowitsch) . . . . .	—
(294.) <b>Goltzyn</b> , Fürsten (Alexander Feodorowitsch auf Zohden i./C.)	—
89. (254.) <b>Golowkin</b> , Reichsgrafen (Georg Alexandrowitsch)	—
90. (325.) <b>Gortschakow</b> , Fürsten (Alexander, Kais. russ. Kanzler u. Minister der ausw. Angel.)	—
91. (256.) <b>von Granddier</b> (Augustin Georg auf Passerten und Barwen i./C.)	—
92. (4.) <b>von Grotthuß</b> , Freiherren (wegen der drei Häu- ser Ruhenthal, Verfelde und Schwitten)	I. 1620. 17. Octob.
93. (295.) <b>von Grünewaldt</b> (Johann auf Lukas i./Cfl.)	—
94. (96.) <b>von Haaren</b> , Freiherren . . . . .	II. 1631. 2. August.
95. (26.) <b>von Hahn</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
96. (88.) <b>von Hahnebohm</b> . . . . .	I. 1634. 18. Juli.
97. (127.) <b>von Hahnenfeld</b> . . . . .	—
98. (128.) <b>von Harreyan</b> gen. <b>Harrien</b> . . . . .	—
99. (73.) <b>von Handring</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.

Aufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C). in Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
C.	—	erfiken den Adel im Lande. Mit dem Adelsdipl. der Cöl- nischen Gayl haben sternichts gemein. O.	—
—	1840. 3. Mai.	Fürstlich Neuf'sches Fhrn.-Diplom vom 31. Aug. 1858.	v. 3. April 1862. N <sup>o</sup> 2823.
—	—	Uradel a. *Westfalen, Stift Osnabrück. O.	—
C. und P.	—	Uradel a. Geldern. O.	—
—	C. 1795. 21. Novb. 1840. 3. Mai.	Russ. Adel.	—
—	—	—	—
—	C. 1803. 21. März.	Kais. russ. Dipl. v. 1709. 15. Juli.	—
—	1865. 14. Juni.	Russ. Adel.	—
—	P. 1803. 26. März.	Franz. Adel.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	v. 3. April 1862. N <sup>o</sup> 2823.
—	1840. 3. Mai.	—	—
—	—	Ursprünglich Horn; aus der *Grafschaft Berg. O.	v. 3. April 1862. N <sup>o</sup> 2823.
—	—	Uradel aus *Mecklen- burg. O.	v. 3. April 1862. N <sup>o</sup> 2823.
—	—	Uradel. O.	—
C.	—	—	—
C.	—	Uradel a. *Geldern. O.	—
—	—	Uradel. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbants- Abschieds.
100. (334.) <b>von Helmersen</b> (Victor auf Effern) . . . . .	—
101. (106.) <b>von Henning</b> (sel. Salomons Söhne u. Erben)	III. 1620. 17. Oct.
102. (129.) <b>von Heringen</b> . . . . .	—
103. (39.) <b>von Heyking</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
104. (182.) <b>von Hoff</b> (Jacob auf Planeßen i./G.) . . . . .	—
105. (25.) <b>von Hoiningen</b> gen. <b>Huene</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
106. (130.) <b>von Holstinghausen</b> gen. <b>Holsten</b> , Freiherren	—
107. (131.) <b>von Holten</b> , Freiherren . . . . .	—
108. (107.) <b>von Hoerner</b> (Thomas auf Muifchezeem) . . . . .	III. 1620. 17. Oct.
109. (32.) <b>von der Hoven</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
110. (27.) <b>von Hüllessem</b> ( <b>Hillesheim</b> ), <b>von Meer-</b> <b>scheidt</b> gen., Freiherren	I. 1620. 17. Octob.
111. (132.) <b>von Hülßen</b> , <b>Eckeln</b> gen. . . . .	—
112. (284.) <b>von Hunkrin</b> , Grafen (Franz auf Kewold i./L.)	—
113. (133.) <b>Karp</b> , <b>von Crzyna</b> gen. . . . .	—
114. (321.) <b>von Keller</b> , Grafen (Theodor) . . . . .	—
115. (83.) <b>von Kersenbroich</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
116. (134.) <b>von Kettler</b> , Freiherren . . . . .	—

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Pillten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	1875. 8. März.	Schwed. Adels-Dipl. v. 1643 1. Aug.	—
—	—	Poln. Adels-Diplom v. 1566. 10. Mai a. Thüringen.	—
P.	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	—	Uradel a. *Jülich. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1648. 12. Mai.	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. d. Graffsch. Mark. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
C.	—	Uradel a. d. preuß. Alt-Mark. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
P.	—	Uradel a. Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Poln. Adels-Diplom v. 1568. 10. Juli. a. Böhmen.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *Jülich. O.	v. 10. Juni 1863. № 3671.
C.	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	1833. 8. April.	Des. h. röm. Reiches Adelsdipl. vom 26. Aug. 1786. Kais. russ. Grafendiplom v. 22. Sept. 1829.	—
Po.	—	Poln. Adel v. Wap- pen Karp.	—
—	1860. 23. Febr.	Reichs-Adelsdipl. v. 1737. 14. Sept. Preuß. Grafendipl. 1789. 29. Nov.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
C.	—	Uradel a. Westf. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
(204.) <b>von Kettler</b> , Reichsgrafen (Brüder Gotthard Gustav Ludwig und Friedrich Wilhelm a. d. S. Effen i./C.)	—
117. (74.) <b>von Keyserling</b> , (auch <b>Keyserlingh</b> ), Freiherren	I. 1631. 2. August.
(203.) <b>von Keyserling</b> , Reichsgrafen (Hermann a. d. S. Blieden i./C.)	—
(205.) <b>von Keyserling zu Rautenburg</b> , Grafen (Brüder Gebhard Johann und Otto Ernst a. d. S. Dfen i./C.)	—
(225.) <b>von Keyserling</b> , Grafen (Diedrich a. d. S. Blieden i./C.)	—
118. (171.) <b>Kiewel von Kieselstein</b> (Elias)	—
119. (295, a) <b>Kisselew</b> , Grafen (Paul Dimitriewitsch)	—
120. (76.) <b>von Klebeds</b> , Freiherren . . . . .	I. 1631. 2. August.
(314.) <b>von Klebeds</b> , Reichsfreiherren (Brüder Wilhelm Ernst und Karl Otto a. d. S. Kasdohn-Praulen i./L.)	—
121. (328.) <b>von Klein</b> , (Friedrich, vormaliger kurl. Gouvernements-Procureur)	—
122. (135.) <b>von Kleist</b> , Freiherren . . . . .	—
(323.) <b>von Kleist</b> , Grafen (Conrad auf Groß-Auß i./C.)	—
123. (24.) <b>von Klopmann</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
124. (136.) <b>von Klückner</b> , Freiherren . . . . .	—

Folge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Des h. röm. Reiches Grafendipl. v. 1743	—
—	—	Uradel a. d. Graffsch. Tecklenburg. O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Des h. röm. Reiches Grafendipl. v. 1741. 30. Octbr.	—
—	—	Kgl. Preuß. Grafen- diplom von 1744. 25. April und von 1777. 8. Febr.	—
—	—	Kgl. Preuß. Grafen- diplom von 1786. 19. Septbr.	—
—	C. 1637. 6. Juli.	Reichs-Adelsdipl. v. 1593. 20. Dec. * a. Francken.	—
—	1840. 3. Mai.	Kais. russ. Dipl. v. 25. März 1739.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen Stift Münster. O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Des h. röm. Reiches Fehrn.-Diplom von 1779. 22. Mai.	—
—	1865. 14. Juni.	Russ. Verdienst-Adel.	—
—	C.	Uradel a. Pommern.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	1863. 4. März.	Kgl. preuß. Grafen- dipl. vom 21. Jan. 1830.	—
—	—	Uradel a. *Westf. O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	C.	Angeblich Uradel a. d. Churfürstenthum Sachsen.	vom 3. April 1862. № 2823.

	Classe und Datum des bez. Ritterbants= Abschieds.
125. (137.) <b>von Knabenau</b> , Freiherren . . . . .	—
126. {208. 324.} <b>Knigge</b> , Reichsfreiherren . . . . .	—
127. (42.) <b>von Knorre (Knorring)</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
128. (57.) <b>von Königsack</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
129. (229.) <b>von Königsfels</b> (Andreas auf Blankenfeld i./C.)	—
(274.) <b>von Königsfels</b> , Grafen (derselbe)	—
130. (303.) <b>Komorowski von Liptau u. Orawie</b> (Peter auf Kurmen i./C., Anton Jacob auf Ratkuhnen in Litth., Leopold u. Dnuphrius)	—
131. (66.) <b>Korff, von Schmynsk</b> gen., Freiherren .	I. 1631. 2. August.
<b>Korff, von Schmynsk</b> gen., Grafen (Modest Andrejewitsch)	—
132. (138.) <b>von Koskull</b> (früher <b>Koschkull</b> ), Freiherren	—
(260.) <b>von Koskull</b> , Reichsgrafen (Joseph Wilhelm a. d. H. Bebben i./C.)	—
133. (139.) <b>von Krähen</b> (bis ins 17. Jahrb. auch <b>Krey</b> )	—
134. (285.) <b>von Krenk</b> , Reichsgrafen (Gualbert Cyprian auf Kolo in Polen und Rhythnie in Samogitien)	—
135. (70.) <b>von Krummeh</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
136. (173.) <b>von Kührath</b> (Georg) . . . . .	—

Anfolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
C.	—	Uradel.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1763. 19. Juni.	Uradel a. d. Grffsch. Hoya (Hannover). Reichs- <i>Fhrn.</i> -Dipl. v. 19. Juni 1665.	—
—	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. *Schwaben, später Preußen.	—
—	P. 1788. 24. Sept. C. 1799. 3. März.	Schwed. Adelsdipl. v. 19. Oct. 1653 f. Valentin König.	—
—	—	Rgl. franz. Grafen= diplom von 1820. 17. Aug.	—
—	1841. 10. Mai.	Poln. Adel v. Wap= pen Korczak.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Kais. russ. Grafen= dipl. v. 1872.	—
P.	—	Balt. Uradel. O.	vom 3. April 1862. № 2823.
—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1803. 27. Aug.	—
C.	—	a. Meissen? O.	—
—	1833. 8. April.	Des h. röm. Reiches Grafen-Diplom v. 1743; 4. April.	v. 29. Juni 1839.
—	—	Uradel.	—
—	C. 1637. 7. Juli.	Poln. Adelsdiplom v. 1635. 12. März.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
137. (249.) <b>Kutajssow</b> (Johann Pawlowitsch auf Bohden und Rahden i./C.)	—
138. (62.) <b>Lambsdorff, von der Wenge</b> gen. . . . .	I. 1620. 17. Octob.
(273.) <b>Lambsdorff, von der Wenge</b> gen., Grafen (Gustav Matthias a. d. H. Efferhof u. Bresslgen i./C.)	—
139. (30.) <b>von Landsberg</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
140. (322.) <b>von der Launiz (Schmidt v. d. Launiz)</b> Nachdem durch Befehl eines Dirigirenden Senats aus der Plenar-Versammlung vom 30. Juni 1860 № 2590 die Zugehörigkeit der Familie von der Launiz zum ehemaligen Piltenschen Adel anerkannt und die Verzeichnung derselben in die Curländische Adels-Matrikel auf Grund der Vereinigungs-Akte der Ritterschaften von Curland und Piltten vom Jahre 1819 dem Ritterschafts-Comité zur Pflicht gemacht worden, wurde die Familie von der Launiz in die Matrikel des Curländischen Indigenats-Adels eingetragen.	—
141. (190.) <b>von Ledebner</b> (Otto) . . . . .	—
142. (304.) <b>Lepkowski</b> (Martin auf Warnowiz i./C.) . . .	—
143. (296.) <b>Lewaschew</b> , Grafen (Wassil Wassiljewitsch) . . .	—
144. (81.) <b>von Lieven</b> , Freiherren.	I. 1631. 2. August.
(239.) <b>von Lieven</b> , Grafen (Charlotte Margaretha geb. v. Gangreben, Wittwe Otto Heinrichs a. d. H. Pomusz in Samogitien und für deren Söhne Karl Christoph, Christoph Heinrich und Johann Georg)	—

Aufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Piltten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Akte über die Anerkennung des Titels.
—	C. 1801. 5. März.	Kais. ruff. Grafen- Diplom v. 5. März 1799.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	—	Kais. ruff. Grafen- Diplom v. 1817. 1. Juli.	—
—	—	Uradel a. *der Graf- schaft Berg. O.	—
—	1860. 30. Juni.	Des h. röm. Reichs Adelsdiplom vom 7. Sept. 1802.	—
—	C. 1662. 25. Juli.	Uradel a. Westf. O.	—
—	1841. 10. Mai.	Poln. Adel v. Wap- pen Dabrowa.	—
—	1840. 3. Mai.	Kais. ruff. Grafen- Diplom v. 1. Juli 1833.	—
—	—	Balt. Uradel. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Kais. ruff. Grafen- Diplom v. 1799. 2. Febr.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.	Aufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Pillten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
(253.) <b>von Lienen</b> , Reichsgrafen (Georg Philipp a. d. S. Lienen-Bersen-Außenburg i./C.)	—	—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1801. 9. Juli.	—
(278.) <b>von Lienen</b> , Fürsten (Charlotte Margaretha geb. <b>v. Gangreben</b> und deren drei obg. Söhne)	—	—	—	Kais. russ. Fürsten- diplom von 1826. 22. Aug	—
145. (337.) <b>von Lilienfeld-Doal</b> (Paul, Kais. russ. Ge- heimrath und Senator)	—	—	1890. 19. Dec.	Schwed. Adelsdipl. v. 1650. 30. Aug.	—
146. (140.) <b>von Linten (Lindheim), Redenberg</b> gen.	—	C.	—	Uradel a. Francken.O.	—
147. (180.) <b>von Loebel</b> gen. <b>Leubel</b> (Johann)	—	—	C. 1645. 17. Febr.	Uradel a. Schlessen.	—
148. (226.) <b>von Loevis of Menar</b> (Woldemar Anton a. d. S. Panten und auf Dahlen-Neckau i./L.)	—	—	C. 1786. 30. Sept.	Schottischer Adel.	—
(257.) <b>von Loevis of Menar</b> (Friedrich a. d. S. Nurmis u. Berghof i./L. und Lahnen i./C.)	—	—	P. 1803. 26. März.	—	—
149. (5.) <b>von Lüdinghausen</b> gen. <b>Wolff</b> , Freiherren	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. Münster	vom 3. April 1862. № 2823.
150. (141.) <b>von Lysander</b>	—	C.	—	Poln. Adelsdipl. v. 1582. 31. März.	—
151. (227.) <b>von Maltitz</b> , Freiherren (Peter Friedrich auf Dursuppen i./C.)	—	—	C. 1786. 30. Sept.	Uradel a. Meissen u. Schlessen.	v. 3. April 1862. № 2823.
152. (2.) <b>von Mantensfel</b> gen. <b>Fröge</b> , Freiherren	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. Pommern.	v. 3. April 1862. № 2823.
153. (142.) <b>von Maydell</b> , Freiherren	—	P.	—	Balt. Uradel. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
(200.) <b>von Maydell</b> , Freiherren (Johann Dietrich a. d. S. Lockumbeck i./C. und auf Puhnen i./C.)	—	—	P. 1729 . . . . .	—	—
(279.) <b>von Maydell</b> , Freiherren (Johann Ernst a. d. S. Lockumbeck Putkas i./C. u. Matulischel i./C.)	—	—	1827. 21. Sept.	—	—
(308.) <b>von Maydell</b> , Freiherren (Georg Gustav a. d. S. Putkas und Pühhat i./C.)	—	—	1845. 1. Mai.	—	—
154. (10.) <b>von Medem</b> , Freiherren	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. d. Rünebur- gischen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
(215.) <b>von Medem</b> , Reichsgrafen (Johann Friedrich a. d. S. Remten-Elley i./C.)	—	—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1779. 16. Novbr.	v. 3. Juli 1850. № 5261.

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
155. (55.) <b>von Meerfeldt</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
156. (101.) <b>von Meißner</b> . . . . .	II. 1634. 18. Juli.
157. (216.) <b>von Mengden</b> , Reichsgrafen (Gotthard Johann a. d. H. Zarnikau i./L.)	—
158. (192.) <b>von Menkel</b> (Theodor) . . . . .	—
159. (230.) <b>von Westmayer</b> , Freiherren (Johann) . . .	—
160. (233.) <b>von Meyendorff-Merküll</b> , Freiherren (Ger- hard Conrad Casimir a. d. H. Kl.-Roop i./L.)	—
161. (213.) <b>von Michelsonen</b> (Johann) . . . . .	—
162. (60.) <b>von Mirbach</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
(232.) <b>von Mirbach</b> , Grafen (Friedrich Gotthard a. d. H. Bültringshof i./G. und Cosmanos in Böhmen)	—
163. (143.) <b>von der Mohl</b> . . . . .	—
164. (309.) <b>zur Mühlen</b> (Heinrich Ferdinand auf Brunnen i./G.)	—
165. (185.) <b>von Münchhausen</b> (Johann) . . . . .	—
166. (144.) <b>von Münster</b> (in r. Einfassung 2 bl. Balken in s.; auf Pokroy i./Litth.)	—
167. (145.) <b>von Münster</b> (s. Einhorn in bl.; auf Sallen- see und Ilfensee i./G.)	—
168. (44.) <b>von Nagel</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
169. (270.) <b>von Nesselrode-Chreshofen</b> , Reichsgrafen (Karl Robert, aus dem Hause Merckelsbach im Herzogth. Berg)	—

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Wilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Uradel a. *Westf. O.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	C. 1780. 11. Sept.	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1774. 22. Juni.	—
—	P. 1677. 7. Januar.	—	—
—	C. 1789. 19. Febr.	Russ. Baronsdipl. v. 1782. 21. April.	—
—	C. 1793. 13. März.	cf. Merküll. Königl. Schwed. Freiherrn- Dipl. v. 16. April 1679.	—
—	P. 1779. 27. Febr. C. 1784. 15. Sept..	Russ. Adl. (Dienst oder Diplom?)	—
—	—	Uradel a. d. Rhein- landen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Kgl. erblich-böhm- misches Grafendipl. v. 1791, 19. Aug.	—
—	C.	Uradel.	—
—	1845. 1. Mai.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom von 1792. 15. Febr.	—
—	C. 1648. 30. Juli.	Uradel.	—
—	Po.	Uradel a. Westfalen.	—
—	C.	Uradel. a. Westfalen.	—
—	—	Uradel a. *Westf. O.	—
—	C. 1817. 21. April.	Uradel a. d. Rhein- landen. Des h. röm. Reiches Grafendipl. v. 4. Sept. 1710.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
170. (21.) von <b>Nettelhorst</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
(261.) von <b>Nettelhorst</b> , Reichsgrafen (Ernst Christoph aus dem Hause Bahzen-Greyersdorff i./E.)	—
171. (84.) von <b>Neuhoff</b> , genannt <b>von der Ley</b> . . .	I. 1634. 18. Juli.
172. (310.) von <b>Nolcken</b> , Freiherren (Georg Johann Fried- rich auf Lunia i./E.) (Grafen von Neutern Frhn. v. Nolcken f. sub Lit. R. № 198)	—
173. (35.) von <b>Nolde</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
174. (276.) <b>Nowossilzow</b> (Johann Petrowitsch) . . . .	—
175. (56.) von <b>Oelsen</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
176. (320.) von <b>Oettingen</b> (August, derzeit Landmarschall von Livland)	—
177. (146.) von <b>Offenberg</b> , Freiherren . . . . .	—
178. (318.) <b>Orlow</b> , Grafen (Alexei Feodorowitsch) . . . .	—
(319.) <b>Orlow</b> , Fürsten (derselbe) . . . . .	—
179. (250.) von <b>Orander</b> (Carl, Justizrath) . . . . .	—
180. (212.) von <b>der Pahlen-Astrau</b> , Freiherren (Peter a. d. S. Balms i./Efl. und Kauzmünde, Gefau und Hofzumberge i./E.)	—
(240.) von <b>der Pahlen</b> , Grafen, Freiherren <b>von Astrau</b> (derselbe)	—
(286.) von <b>der Pahlen</b> , Freiherren (Magnus auf Balms i./Efl.)	—

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Wilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Uradel a. *Jülich. O.	—
—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1804, 13. April.	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	—
—	1845. 1. Mai.	Rgl. schwed. Frhn.- Dipl. v. 12. Decbr. 1747.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	a. *Pessen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1823. 28. März.	Russ. Adel.	—
—	—	Uradel. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1860. 23. Febr.	Schwed. Adelsdiplom v. 27. Juni 1687.	—
—	—	Des h. röm. Reiches Adelsdipl. v. 1. Juli 1594.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1840. 3. Mai.	Kais. russ. Grafen- Dipl. v. 22. Sept. 1762.	—
—	—	Kais. russ. Fürsten- diplom von 1856. 26. Aug.	—
—	C. 1801. 5. März.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom vom 29. Mai 1795.	—
—	C. 1778. 12. Oct.	Uradel. O. Königl. schwed. Frhn.-Dipl. v. 18. Octob. 1679.	—
—	—	Kais. russ. Grafendip. v. 1799. 22. Febr.	—
—	1833. 8. April.	—	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbants= Abschieds.	Aufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C). und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Ukas über die Anerkennung des Titels.
181. (186.) <b>von Paskan</b> (die beiden Brüder Christoph und Johann auf Petram im Bauskeschen, das sie gegen Neufeld im Wallhöfchen vertauschten)	—	—	C. 1648. 30. Juli.	Poln. Adels = Dipl. 1638. 29. Juli.	—
182. (297.) <b>von Patkul</b> (Rudolf auf Gabbinem, Patsal, Illust und Nehhat i./Esl.)	—	—	1840. 3. Mai.	Balt. Uradel. O.	—
183. (269.) <b>von Paulucci</b> , Marquis (Philipp auf Garrosen i./Curl.)	—	—	C. 1814. 9. März.	Mediceischer Marq. 24. Febr. 1734.	—
184. (267.) <b>von Piattoli</b> (Scipio) . . . . .	—	—	C. 1808. 18. März. P. 1808. 27. April.	Ital. Adel.	—
185. (97.) <b>von Piele</b> gen. <b>Pfeil</b> . . . . .	II. 1631. 2. August.	—	—	a. *Westf. O.	—
186. (110.) <b>von Piepenstock</b> (seligen Christopher's Erben)	III. 1634. 18. Juli.	—	—	Des h. röm. Reiches Adels = Diplom v. 1542. a.*Schlesien.	—
187. (12.) <b>Plater, von dem Broel</b> genannt . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. d. *Graffsch. Mark. O.	—
(210.) <b>Plater, von dem Broel</b> gen., Grafen (die aus dem Hause Nederis in Poln. Livl. stammenden)	—	—	—	Kais. russ. Anerk. = Dipl. v. 2. Aug. 1829.	—
(259.) <b>von Plater-Syberg</b> , Grafen (Graf Michael <b>von dem Broel</b> gen. <b>Plater</b> , a. d. S. Nederis in poln. Livl.)	—	—	—	Kais. russ. Anerkennungs-Ukas d. Ehepacten v. 1803. 10. Juli.	—
188. (8.) <b>von Plattenberg</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. Westf. O.	—
189. (59.) <b>von Puttkammer</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. Pommern.	—
(195.) <b>von Puttkammer</b> , Reichsfreiherrn (Christoph Heinrich a. d. S. Broken i./Curl.)	—	—	—	Des h. röm. Reiches Frhrn. = Diplom von 1682. 13. Octob.	—
190. (305.) <b>Kaczynski, Matecz z Malaszyna i Kaczyna</b> , Grafen (Wincenz auf Zennhof i./C.)	—	—	1841. 10. Mai.	Poln. Adels v. Wapen Matecz Kgl. preuß. Grafendipl. v. 1. Febr. 1824.	—
191. (22.) <b>von Rahden</b> , Freiherrn . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
192. (58.) <b>von Rappe</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Tyrol. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank- Abschieds.
193. (181.) <b>Kautensfels, von Meyer</b> gen. (Barthold) .	—
194. (1.) <b>von der Becke</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
195. (45.) <b>von Rehbinden</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
196. (271.) <b>von Reibnitz</b> (die beiden Brüder Johann und Carl a. d. H. Damerau i./Pr. und auf Demmen i./Curl.)	—
197. (251.) <b>von Rennenkampf, Edle</b> (Paul Reinhold a. d. H. Kalzenau i./Rivl.) . . . . .	—
198. (338.) <b>von Rentern</b> , Grafen, Freiherren <b>v. Woldken</b> (Woldemar auf Ringen und Pampeln i./C.)	—
199. (72.) <b>von Reyer (Reiger)</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
200. (219.) <b>von Richter</b> (Christoph Adam a. d. H. Sig- gundt und Sehwegen i./L.)	—
201. (172.) <b>von Ringemuth</b> (Otto auf Debelgunde i./C.)	—
202. (147.) <b>von Roemer</b> . . . . .	—
203. (148.) <b>von Roenne</b> , Freiherren . . . . .	—
204. (36.) <b>von der Ropp</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
205. (149.) <b>von Rosen</b> . . . . .	—
206. (94.) <b>von Rosenberg</b> , Freiherren . . . . .	II. 1631. 2. Aug.
207. (243.) <b>von Rüdiger</b> , (Jacob Wilhelm auf Wahrenbrock und Stabben i./C.)	—
(312.) <b>von Rüdiger</b> , Grafen (Friedrich Alexander, Majoratsherr auf Lublin in Polen)	—

Aufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	C. 1645. 16. Aug.	Poln. Adelsdiplom v. 1645.	—
—	—	Uradel a. d. Graffsch. Mark. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *d. Nieder- landen. O.	—
—	C. 1817. 21. April.	Uradel a. Schlesien u. d. Laufs.	—
—	C. 1801. 5. März.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom vom 20. Dec. 1728.	—
—	—	Kais. ruff. Grafendip. v. 2. Juli 1891.	v. 20. Decbr. 1890. № 2839.
—	—	Uradel a. *Chur- Brandenburg.	—
—	P. 1783. 30. Juli.	Poln. Adelsdiplom v. 1569. 19. Juli.	—
—	C. 1637. 6. Juli.	Poln. Adelsdiplom v. Steph. Bathory.	—
—	C.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom v. 3. Febr. 1470 a. Meißen. O.	—
—	P.	Uradel a. d. Stift Bremen.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel. O. (v. Niederrhein?)	v. 3. April 1862. № 2823.
—	P.	Uradel angeblich aus Böhmen. O.	—
—	—	Uradel a. *Mähren. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1799. 3. März.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom von 1791. 6. Febr.	—
—	—	Kais. ruff. Grafendip. v. 1847. 3. Octob.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank= Abjchieds.
208. (67.) <b>von Rummel</b> . . . . .	II. 1631. 2. Aug.
209. (150.) <b>von Rump</b> . . . . .	—
210. (151.) <b>Rutenberg, von Orgies</b> gen., Freiherren .	—
211. (6.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Freiherren .	I. 1620. 17. Octob.
(207.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Reichsgrafen (Carl a. d. S. Bathen-Dondangen)	—
(228.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Fürsten (derselbe)	—
(275.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Grafen (Fabian a. d. S. Sackenhausen)	—
(281.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Fürsten (derselbe)	—
(287.) <b>Sacken, von der Osten</b> gen., Grafen (Johann Gustav a. d. S. Koelljat auf Desel und Mirozko bei Kiew)	—
212. (277.) <b>von Salka</b> , Freiherren (Peter a. d. S. Höbbet und Addinal i./E.)	—
213. (298.) <b>von Samson-Himmelsjerna</b> (Reinhold Jo- hann Ludwig auf Lustifer, Kawershof, Kur- rista und Kalliküll i./E.)	—
214. (152.) <b>von Saß</b> , Freiherren . . . . .	—
(214.) <b>von Saß</b> , Freiherren (Gerhard Alexander a. d. S. Brüggen-Kummeln i./E.)	—

Zufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Uradel. O. (angeblich a. Westf.)	—
P.	—	Uradel a. Westf. O.	—
C.	—	Uradel. O. Rutenberg a. Westf.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Osten — Pommern= scher Uradel. O. Sacken — baltischer Uradel. O.	—
—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1763. 1. Mai.	—
—	—	Kgl. preuß. Fürsten= Dipl. von 1786. 15. Octob.	—
—	—	Kais. russ. Grafen= Diplom v. 1821.	—
—	—	Kais. russ. Fürsten= diplom von 1832. 8. Nov.	—
—	—	Kais. russ. Grafen= Diplom v. 29. Mai. 1797.	—
—	1823. 28. März.	Uradel aus Braun= schweig.	—
—	1840. 3. Mai.	Schwed. Adl.	—
C.	—	Uradel a. Pommern? O.	v. 3. April 1826. № 2823.
—	—	Kgl. Preuß. Föhrn.= Dipl. von 1779. 1. Septemb.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbankts- Abschieds.	Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C.) und Bilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
215. (272.) von <b>Fayn - Wittgenstein - Berleburg</b> , Reichsgrafen (Ludwig Adolf Peter von der <b>Ludwigsburgs</b> chen Speciallinie auf Ka- mienta i./Podolien; kais. russ. Feldmarschall)	—	—	C. 1817. 21. April.	Deutsch. hoher Adel. Zweig der Grafen von Sponheim.	—
(289.) von <b>Fayn-Wittgenstein-Berleburg</b> , Für- sten (derselbe)	—	—	—	Kgl. preuß. Fürsten- Diplom v. 1. Mai 1834.	—
216. (51.) von <b>Schaffhausen</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Westf. O.	—
217. (241.) von <b>Scheinvogel</b> (Carl Frommhold) . . . .	—	—	P. 1799. 2. März.	Poln. Adelsdiplom v. 1778. 16. Mai.	—
218. (108.) von <b>Schelking</b> (Georg auf Udsen) . . . .	III. 1620. 17. Oct.	—	—	Poln. Adelsdiplom v. 1619. 6. März.	—
219. (17.) von <b>Schenking</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel aus *Stift Münster. O.	—
220. (153.) von <b>Schierstädt</b> . . . . .	—	C.	—	Uradel a. Anhalt. O.	—
221. (63.) von <b>Schilling</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
(217.) <b>Schilling von Schillingshof</b> , Reichsgrafen (Raphael Gotthard a. d. S. Lambertshof i./C.)	—	—	—	Des h. röm. Reiches Grafendiplom von 1781. 17. Aug.	—
222. (34.) von <b>Schlippenbach</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Cleve. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
(189.) von <b>Schlippenbach - Schoefde</b> , Freiherren, Grafen von <b>Lixola</b> (Christoph a. d. S. Sahlingen i./C.)	—	—	—	Kgl. schwed. Grafen- Diplom von 1654. 1. Mai.	—
223. (178.) von <b>Scholk</b> (auch <b>Schulk</b> ) (Wilhelm Diedrich a. d. S. Schnudensee i./C.)	—	—	C. 1642. 22. Juli.	Uradel a. *Westf.	—
224. (29.) <b>Schoepplingk, op dem Hamme</b> gen., Frei- herren	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
225. (105.) von <b>Schroeders</b> (Gotthard auf Jungfernhof und seine Brüder)	III. 1620. 17. Oct.	—	—	Kgl. poln. Adels- Diplom v. 1568.	—
226. (78.) von <b>Schulte</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.	—	—	Uradel a. d. *Stifte Bremen.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbanka- Abschießs.
227. (288.) <b>Schwalow</b> , Grafen (Andreas Petrowitsch auf Ruhenthal und Kerst i./E.)	—
228. (154.) <b>von Schwaben (von Sreven)</b> . . . . .	—
229. (155.) <b>von Schwarzhoff</b> . . . . .	—
230. (65.) <b>von Schwerin</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
231. (156.) <b>von Seefeld</b> , Freiherren . . . . .	—
232. (75.) <b>von Sehwegen</b> gen. <b>Güldenbogen</b> (im 17. Jahrh. oft <b>Schwöge</b> )	I. 1631. 2. August.
233. (209.) <b>von Simolin</b> , Freiherren (die Brüder Karl und Johann)	—
234. (316.) <b>von Sivers</b> (Wladimir) . . . . .	—
235. (157.) <b>Solderbach, von Lohansen</b> gen. . . . .	—
236. (299.) <b>von Stachelberg</b> , Reichsgrafen (Reinhold auf Ellistfer und Alaktwi i./E.)	—
(331.) <b>von Stachelberg</b> , Reichsgrafen (Ernst, Kais. Russ. Botschafter in Paris)	—
(332.) <b>von Stachelberg</b> , Freiherren (Alexander) . . .	—
237. (258.) <b>von Stanecke</b> (Emanuel) . . . . .	—
238. (52.) <b>von Steinrath</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
239. (90.) <b>von Stempel</b> , Freiherren . . . . .	I. 1634. 18. Juli.
240. (89.) <b>von Stidhorst</b> . . . . .	I. 1634. 18. Juli.

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Wilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	1833. 4. April.	Kais. russ. Grafen- Dipl. v. 5. Sept. 1746.	—
P.	—	Uradel a. Schlessen. O.	—
P.	—	Uradel a. Preußen. O.	—
—	—	Uradel a. Pommern. O.	—
P.	—	Uradel aus der Mark Brandenburg. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel. O.	—
—	P. 1767. 14. Mai. C. 1786. 30. Sept.	Poln. Adelsdipl. mit dem Präd. „Edler“ v. 1762. 6. Febr. Baronsdiplom von 1776. 19. Mai.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1857. 3. Mai.	Uradel a. Solfstein.	—
C.	—	—	—
—	1840. 3. Mai.	Uradel O. Reichs- Grafendiplom vom 16. Mai. 1775.	—
—	1870. 24. März.	—	—
—	1870. 24. März.	Schwed. Fehrndipl. v. 23. März. 1719.	—
—	P. 1803. 26. März.	Russ. Verdienst-Adel.	—
—	—	Uradel a. *d. Graffsch. Mark. O.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen, Dsnabrück. O.	v. 3. April. 1862. № 2823.
—	—	Uradel. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank's- Abschieds.
241. (300.) <b>von Stieglitz</b> , Freiherren (Ludwig auf Groß- Essern i./C.)	—
242. (82.) <b>von der Streithorst</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
243. (20.) <b>von Stromberg</b> , gen. <b>Stromburg</b> , Frei- herren.	I. 1620. 17. Octob.
244. (313.) <b>Smorow-Italsky</b> , Fürsten, Grafen <b>Rim- niksky</b> (Alexander Arkadjewitsch)	—
245. (14.) <b>von Syberg zu Wischling</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
246. (158.) <b>von Taube</b> , Freiherren <b>zu Dyu und Gesh- wegen</b>	—
247. (109.) <b>Thor-Hacken</b> (Fromin <b>thor</b> (zur) <b>Hacke</b> ) .	III. 1631. 2. Aug.
248. (160.) <b>Thülen, von der Raab</b> gen. . . . .	—
249. (333.) <b>von Tiedebühl</b> (Geheimrath) . . . . .	—
250. (77.) <b>von Tiedewitz</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.
251. (69.) <b>von Tiefenhausen</b> , Freiherren . . . . .	I. 1631. 2. August.
(252.) <b>von Tiefenhausen</b> , Freiherren (Carl Ernst a. d. S. Weißensee und Hohenheide i./L.)	—
252. (38.) <b>von der Tinnen</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
253. (85.) <b>von Tippelskirch</b> . . . . .	I. 1634. 18. Juli.
254. (317.) <b>von Todleben</b> , Grafen (Eduard) . . . . .	—
255. (161.) <b>von Tolck</b> gen. <b>Engel</b> . . . . .	—

Zufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Bilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Akta über die Anerkennung des Titels.
—	1840. 3. Mai.	Russ. Baronsdiplom v. 22. Aug. 1826.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. *Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	1851. 15. Jan.	Kais. russ. Grafen- Diplom v. 8. Aug. 1799.	—
—	—	Uradel a. *Westfalen. Grffsch. Berg. O.	—
C.	—	Uradel aus Westf. (Paderborn) O. poln. Baronsdipl. v. 30. April 1572.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Poln. Adelsdiplom.	—
P.	—	Uradel. O.	—
—	1875. 8. März.	Russ. Adelsdipl. v. 1868. 17. März.	—
—	—	Uradel. O.	—
—	—	Uradel aus d. Grffsch. Hoya.O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	C. 1801. 5. März.	—	—
—	—	Uradel a. *Westf.	—
—	—	Uradel a. Preußen.O.	—
—	1857. 3. Mai.	Uradel? a. d. Schwarz- burgischen? Kais. russ. Grafendiplom v. 29. Juni 1872.	—
P.	—	Uradel. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank's- Abschieds.
256. (18.) <b>von Tork</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
257. (176.) <b>von Tornow</b> (früher <b>Tornau</b> ) Freiherren (Otto)	—
258. (46.) <b>von Trankwitz</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
259. (159.) <b>von Treyden</b> . . . . .	—
260. (23.) <b>von Trotta</b> gen. <b>Treyden</b> . . . . .	I. 1620. 17. Octob.
261. (238.) <b>Trompowski</b> (Christian auf Lubb-Eßern i. G.)	—
262. (306.) <b>Tyszkiewicz</b> , Grafen (des Michael Söhne: Joseph auf Polangen i./G., Benedict auf Czernony- Dwor und Johann auf Birze in Samogitien)	—
263 (329.) <b>von Uexküll</b> (Alexander auf Mukebö i./Estl.) (Die Uexküll's sind mit den Meyendorff's und Uexküll-Güldenband's eines Stammes. Ihr gemeinsamer Geschlechtsname ist Bardewisch)	—
264. (268.) <b>von Uexküll-Güldenband</b> , Freiherren (Otto Alexander a. d. H. Serreßer und Mehheküll i./G.)	—
265. (162.) <b>von Ungern-Sternberg</b> , Freiherren . . . . .	—
(335.) <b>von Ungern-Sternberg</b> , Freiherren (Leon- hard auf Pormsaten i./G.)	—
266. (9.) <b>von Vietinghoff</b> gen. <b>Scheel</b> , Freiherren . . . . .	I. 1620. 17. Octob.

folge Kirchspiels- schlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C). in Piltten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Urtheil über die Anerkennung des Titels.
—	—	Uradel a. *Westf. O.	—
—	C. 1639. 17. März.	Uradel a. Pommern. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
—	—	Uradel a. *Preußen.	—
—	P.	Uradel. O.	—
—	—	Uradel a. *Meißen. O.	—
—	P. 1797. 21. März.	Des h. röm. Reiches Adels-Renov.-Dipl. v. 1786. 27. März.	—
—	1841. 10. Mai.	Poln. Adel v. Wap- pen Leliwa.	—
—	1865. 14. Juni.	Uradel a. Bremen. O.	—
—	C. 1808. 18. März.	Uradel. Kgl. schwed. Frhrn.-Diplom vom 23. Aug. 1648.	—
—	L.	Uradel. angeblich aus Franken über Kärn- then nach Livland gekommen. O. Deut- sches Reichs-Frhrn.- Dipl. v. 6. Juli 1531.	—
—	1882. 20. Febr.	—	—
—	—	Uradel a. Westf. O.	v. 3. April 1862. № 2823.

	Classe und Datum des bez. Ritterbankts- Abschieds.	Zufolge Kirchspiels= Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes= Erhöhungen.	Senats-Mas über die Anerkennung des Titels.
(193.) <b>von Vietinghoff</b> gen. <b>Scheel</b> , Freiherren (Friedrich a. d. S. Alt-Auz i./C., u. Esche- berg in Holstein)	—	—	—	Rgl. dän. Jrhrn.- Diplom v. 1680. 12. März.	—
267. (99) <b>von Wischer</b> (auf Bizehden) . . . . .	II. 1632. 31. Jan.	—	—	a. *Francken. Reichs= Adel; poln. Adels= Renov.-Diplom vor 1632.	—
268. (163.) <b>von der Wahlen</b> . . . . .	—	C.	—	Uradel a. Preußen. O.	—
269. (187.) <b>von Walden</b> (die Brüder Johann Eilmann u. Wilhelm)	—	—	C. 1648. 30. Juli.	Uradel a. Schlessen.	—
270. (330.) <b>von Walther</b> (Guido auf Affern) . . . . .	—	—	1869. 28. Febr.	Russ. Dienst-Adel.	—
<b>von Walther-Wittenheim</b> (Ernst a. Suffey)	—	—	—	1893. 11. Juni.	v. 6. Octob. 1877. № 3049 bez. des Doppelnamens.
271. (326.) <b>Walujew</b> , Grafen (Peter) . . . . .	—	—	1865. 14. Juni.	Kais. russ. Grafendip.	—
272. (164.) <b>von der Warden</b> . . . . .	—	C.	—	Uradel. O.	—
273. (301.) <b>Wassiltschikow</b> , Fürsten (Sillarius Wassilje- witsch)	—	—	1840. 3. Mai.	Kais. russ. Fürsten- Diplom v. 1. Jan. 1831.	—
274. (179.) <b>von Weiß</b> (die Brüder Gotthard und Johann auf Affern)	—	—	C. 1642. 22. Juli.	Poln. Adel v. Wap- pen Labęc.	—
275. (166.) <b>von Wessel</b> . . . . .	—	P.	—	Uradel. O.	—
276. (167.) <b>von Wettberg</b> , Freiherren . . . . .	—	P.	—	Uradel aus Braun- schweig? O.	v. 3. April 1862. № 2823.
277. (61.) <b>Wigandt, von Hohenastenberg</b> gen., Frei- herren	I. 1620. 17. Octob.	—	—	Uradel a. *Sessen. O.	v. 3. April 1862. № 2823.
278. (174.) <b>von Wildemann</b> (Johann und Caspar: cf. Abtgs.-Schl. v. 15. März 1879 § 9)	—	—	C. 1637. 16. Juli.	Der alte märkische Adel von Johann u. Caspar Willmann wird 1635 an- erkannt.	—
279. (80.) <b>von Witten</b> . . . . .	I. 1631. 2. August.	—	—	Uradel a. Westf. O.	—

	Classe und Datum des bez. Ritterbank's- Abschieds.
280. (244.) <b>von Wittenheim, Witte</b> (Georg Friedrich auf Suffey und Rautensee i./C.)	—
281. (302.) <b>Wolkonsky</b> , Fürsten (Peter Michailowitsch)	—
282. (307.) <b>Wolski, z Jelita</b> (die Brüder Eduard Theophil Ferdinand, Friedrich Wilhelm Ludwig und Adolph Gustav Alexander)	—
283. (224.) <b>Woronzow</b> , Reichsgrafen (Alexander Romanowitsch)	—
284. (168.) <b>von Wrangell</b>	—
285. (165.) <b>von Wrschowek (Wersowitz) - Sckerka</b> und <b>Sedshuk</b> , Grafen	—
286. (263.) <b>von Württemberg</b> , Herzöge (Alexander, Königl. Hoheit auf Grünhof.)	—

Zufolge Kirchspiels- Beschlüsse v. 10. Mai 1841 nachträglich in das Ritterbuch verzeichnet.	Datum der Reception in Curland (C) und Pilten (P).	Herkunft; Adelsdiplome und Standes- Erhöhungen.	Senats-Mas über die Anerkennung des Titels.
—	C. 1799. 3. März.	Des h. röm. Reiches Adelsdiplom vom 29. Mai 1795.	—
—	1840. 3. Mai.	Kais. ruff. Fürsten.	—
—	1841. 29. Mai.	Poln. Adel v. Wap- pen Jelita.	—
—	C. 1784. 15. Sept.	Des h. röm. Reiches Grafendiplom vom 19. Jan. 1760. Kais. ruff. Diplom v. 5. April. 1797.	—
P.	—	Uradel. O.	—
P.	—	Böhm. = Schlesiſcher Adel.	—
—	P. 1805. 20. Febr. C. 1805. 27. Febr.	Deutsch. hoher Adel.	—